




NEW YORK PUBLIC LIBRARY











Wahlamt und Vorwahl

in den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Universität Leipzig vorgelegt

von
Ernst C. Meyer
aus Madison, Wisconsin (U. S. A.)

Leipzig 1908
R. Voigtländer's Verlag





Die Vereinigten Staaten sind also ein staatliches Gemeinwesen, das aus staatlichen Gemeinwesen, eine Republik, die aus Republiken, ein Staat, der aus Staaten besteht, die ihm für seine Existenz sogar notwendiger sind als er ihnen für die ihrige[1]. Es bestehen also zwei Regierungen über denselben Untertanen. Infolge dieses Dualismus hat der amerikanische Bürger auch zwei Staatsangehörigkeiten. Um für die Zukunft einen Konflikt in bezug auf die Machtverteilung zu vermeiden, erklärte ein Artikel der Bundesverfassung:[2] daß die Machtbefugnisse, welche die Verfassung nicht ausdrücklich der Bundesregierung zuweist, noch den Staaten versagt, den letzteren oder dem Volke verbleiben. Die Bundesregierung besitzt also nur solche Machtbefugnisse, welche ihr nachweisbar durch die Verfassung erteilt sind, alle anderen souveränen Rechte gehören den Einzelstaaten oder dem betreffenden Volke[3].

Jeder Einzelstaat hat seine eigene Verfassung, die nicht gegen die Bundesverfassung verstoßen darf, der sonst aber, wie oben angedeutet, in ihrem Inhalt keine Schranken gezogen sind. Die Staatsverfassung wird vom Volke durch Plebiszit oder durch eine dazu ermächtigte konstituierende Versammlung festgesetzt; durch sie kann das Volk entweder sich selbst oder die Macht der Staatslegislatur einschränken. Keine Legislatur kann die Verfassung abändern, wie es in Deutschland und Frankreich der Fall ist, und jedes Gesetz muß im Einklang mit der Verfassung stehen.

Der Gegenstand dieser Untersuchung führt uns nun zu beiden Arten der souveränen Gewalt, da gewisse Angelegenheiten auf dem Gebiete des Wahlamtes der Bundesregierung obliegen, andere wieder zu den Hoheitsrechten der Einzel-

---

[1] Bryce, The American Commonwealth, Vol. I, p. 12, und Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten, S. 3.

[2] Constitution of the United States, Amendment X.

[3] Cooley, Constitutional Law, p. 29, mit Anführung von Rechtsfällen.

staaten gehören. Der Wirkungskreis der Einzelstaaten in ihrer Eigenschaft als souveräne Mächte ist hier jedoch von weit größerer Bedeutung als der der Union, da erstere alle Angelegenheiten bezüglich der Wahlen und Vorwahlen und des Stimmrechts regeln, der Bundesstaat dagegen die Freiheit der Staaten nur betreffs der Bundeswahlen, und auch hier nur in sehr bescheidenem Maße, einschränkt.

Bundesbürger- und Staatsbürgerrecht.

Der Dualismus zwischen Bundesstaat und Einzelstaat besteht auch auf dem Gebiete des Bürgerrechts. Es gibt Bundesbürger und Staatsbürger. Gemäß Amendement XIV der Bundesverfassung ist jeder Bundesbürger zugleich Staatsbürger des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat. Da der Einzelstaat das Staatsbürgerrecht unter Bedingungen verleihen darf, die er selber vorschreibt, und diese Bedingungen natürlicherweise in den verschiedenen Staaten verschieden sind, kommt es, wie wir sehen werden, vor, daß ein Staatsbürger nicht zugleich die Qualifikationen eines Bundesbürgers besitzt. Ganz besonders trifft dies beim Stimmrecht zu, das nicht mit dem Bundesbürgerrecht, sondern allein mit dem Staatsbürgerrecht erworben wird.

Das XIV. Amendement der Bundesverfassung definiert den Begriff des Bundesbürgerrechts dahin, daß alle Personen, die entweder in den Vereinigten Staaten geboren oder dortselbst naturalisiert sind und unter der Gerichtsbarkeit der Union stehen, Bürger der Union und des Staates, in dem sie wohnen, sind. Die Bedingung, daß nur eingeborene Personen, die der Gerichtsbarkeit der Union unterworfen sind, als Bürger betrachtet werden sollen, schließt alle Indianer, die noch den Gebräuchen ihrer Stämme folgen, vom Bürgerrecht aus. Durch Aufgabe ihrer Stammeshoheit zu Gunsten der Bundesgerichtsbarkeit können indes auch sie Bundesbürger werden. Ein großer Teil der heutigen Bürgerschaft der Union erhielt das Bürgerrecht in Masse übertragen durch die An-

gliederung von Gebietsteilen[1], — die Neger besonders zur Zeit der Befreiung[2].

Nichteingeborene, also Ausländer, können das Bundesbürgerrecht auf folgende Weise erwerben[3]: Zu beliebiger Zeit nach seiner Ankunft in der Union kann der Betreffende eidlich vor einem Staats- oder Bundesgericht bzw. einem Gerichtsschreiber seine Absicht, Bürger zu werden, erklären und seinem früheren Landesherrn abschwören. Er bekommt dann als Ausweis über die Erledigung dieses ersten Schrittes ein Zeugnis, seine »ersten Papiere« (first papers). Ist er dann fünf Jahre in der Union wohnhaft gewesen, und sind mindestens zwei Jahre seit Empfang der »ersten Papiere« verflossen, so kann er vollberechtigter Bürger werden, indem er vor einem Staats- oder Bundesgericht während einer Sitzung desselben erscheint und hier durch zwei Zeugen beweist, dass er eine anständige Lebensweise geführt hat und dem Wesen der Republik zugetan ist. Nachdem er den amerikanischen Bürgereid geleistet und seinem früheren Landesherrn abermals abgeschworen hat, bekommt er seine »zweiten Papiere« (second papers) ausgehändigt. Damit ist dann das Verfahren der Naturalisation beendigt. Unmündige Ausländer können nach Erlangung der Mündigkeit (21 Jahre) das volle Bürgerrecht auf einmal erwerben, d. h. beide vorgeschriebenen Schritte auf einmal tun, wenn sie mindestens fünf Jahre, von denen mindestens drei auf die Zeit der Unmündigkeit entfallen,i n der Union gelebt haben. Adlige Personen müssen bei Erwerbung des Bürgerrechts alle erblichen Titel abschwören.

---

[1] Louisiana 1803; Florida 1819; Texas 1845; die Oregon-Gegend 1846; mexikanische Abtretungen 1848 und 1853; Alaska 1867; Hawaii 1898. Den Einwohnern der jüngsten Gebietszuwächse ist das Bundesbürgerrecht nicht erteilt. Die Bevölkerung von Porto Rico wird jedoch voraussichtlich in naher Zukunft in den Besitz desselben gelangen.

[2] Die tatsächliche Befreiung der Sklaven in den kriegführenden Südstaaten erfolgte durch Proklamation im Jahre 1863; die Befreiung in allen anderen Gegenden der Union durch Annahme des XIII. Amendements der Bundesverfassung im Jahre 1865. Das Bundesbürgerrecht wurde den Negern aber erst durch Annahme des XIV. Amendements der Bundesverfassung im Jahre 1868 erteilt.

[3] United States Statutes of April 14, 1802; May 26, 1824; and February 1, 1876.

Das Stimmrecht.

Für die Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete sind sowohl Bundesstaat wie Einzelstaat zuständig. Jedoch hat der Bundesstaat nur in negativer und sehr unbedeutender Weise von seinem Rechte, die Stimmrechtsbedingungen für die Wahl von Bundesbeamten festzusetzen, Gebrauch gemacht, so daß die positive und wirkliche Regelung für alle Wahlen den Einzelstaaten überlassen ist. Das Bundesbürgerrecht schließt also nicht das Stimmrecht für Bundeswahlämter ein, wie im Deutschen Reiche das Reichsbürgerrecht bei sonst wahlberechtigten Personen das Reichstagswahlrecht einschließt. Überhaupt ist ja mit dem Bürgerrecht nicht ohne weiteres das Stimmrecht verbunden, denn eingeborene Unmündige sind niemals stimmberechtigt, eingeborene mündige Frauen, wie wir sehen werden, nur selten; beide aber sind Bundesbürger sowohl wie Staatsbürger des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Die politische Einheit auf dem Gebiete der Wahlen und des Stimmrechts ist also der Einzelstaat. Der Bundesstaat besitzt keine eigene Wählerschaft; es gibt kein Bundesstimmrecht und keine Bundeswahlen, wie es in Deutschland ein Reichswahlrecht und Reichstagswahlen gibt, sondern nur ein Staatsstimmrecht und Wahlen für Bundesämter innerhalb der Einzelstaaten [1]. Mit vollem Recht konnte von Holst behaupten, daß das Volk der Vereinigten Staaten als einheitliche, geschlossene Masse überhaupt nie in politische Aktion tritt, daß es selbst da, wo es sich am unmittelbarsten betätigt, stets in seiner Gliederung nach Staaten handelt [2].

Gemäß der Bundesverfassung [3] ist der Kongreß befugt, den Wahlmodus bei der Wahl der Kongreßmitglieder und des

---

[1] Diese Tatsache hat zur Folge, daß die Einwohner des Bezirks von Columbia (mit etwa 300 000 Einwohnern und 70 Quadratmeilen Gebiet), in dem die Hauptstadt Washington liegt, und das als Unionsgebiet zu keinem Staate gehört, weder an der Wahl des Präsidenten noch der anderer Bundesbeamter teilnehmen können.

[2] H. v. Holst, Staatsrecht, S. 39.

[3] Constitution of the United States, Art. I, sec. 4; Art. II, sec. 1.

Präsidenten und Vizepräsidenten sehr eingehend zu regeln. Dies hat er denn auch, wie wir sehen werden, getan[1], jedoch mit der schon hervorgehobenen bedeutenden Einschränkung, daß er keinerlei Vorschrift bezüglich der positiven Qualifikation der Wähler für Bundesämter erlassen hat. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich nur, daß die Wähler der Repräsentanten oder Bundesunterhausmitglieder dieselben Qualifikationen besitzen müssen, wie die Wähler der Mitglieder der größten Kammer der Staatslegislatur des betreffenden Staates. Es liegt hier also nur eine indirekte Beschränkung vor, durch die eine möglichst breite Vertretung des Volkes bei der Repräsentantenwahl gesichert werden soll.

Durch das XIV. Amendement (1868) und das XV. Amendement (1870) beschränkte die Bundesverfassung die Freiheit der Einzelstaaten bei Festsetzung des Stimmrechts in etwas größerem Maße, aber immer noch unter Aufrechterhaltung des Prinzips der negativen Beschränkung. Diese beiden Amendements wurden zum Schutz der Bürgerrechte und besonders des Stimmrechts der Farbigen erlassen. Das XIV. Amendement besagt, daß jeder Bundesbürger als Bürger eines Einzelstaates alle dieselben Rechte und Privilegien genießen soll, wie sie irgendein Bundesbürger in diesem Staate genießt. Was als diese Rechte und Privilegien gelten soll, wurde nach wie vor den Einzelstaaten überlassen, nur durften sie nicht einem Bundesbürger gewährt, dem anderen vorenthalten werden[2]. Um in dieser Beziehung einen Druck ausüben zu können, und überhaupt das allgemeine Wahlrecht zu sichern, bestimmte dies Amendement, daß jeder Staat, der Bundes-

---

[1] Siehe S. 23—25. Auch wurden durch Bundesstatute vom 25. Februar 1865 und vom 31. Mai 1870 gewisse Vergehen gegen das Stimmrecht, besonders die Fernhaltung oder die Einschüchterung von Wählern, mit Strafe bedroht. Dies wieder besonders im Interesse der Neger im Süden.

[2] »Es war nicht sein (des XIV. Amendements) Zweck, die Rechte und Privilegien aller Bürger der Vereinigten Staaten gleich zu machen oder jeden Bürger der Vereinigten Staaten in den Genuß derselben Rechte und Privilegien in allen Staaten zu setzen, sondern jeden Bürger der Vereinigten Staaten in ein und demselben Staate in den Genuß derselben Rechte und Privilegien zu setzen.« Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten, S. 71.

bürgern männlichen Geschlechts, die einundzwanzig Jahre alt und sonst nicht disqualifiziert sind, das Stimmrecht vorenthält, eine entsprechende Verringerung seiner Vertretung im Bundesunterhause erleiden soll[1]. Da das XIV. Amendement jedoch seinen Hauptzweck nicht erreichte, wurde zwei Jahre später (1870) das XV. angenommen, demgemäß kein Staat Bundesbürgern das Stimmrecht vorenthalten oder beschränken darf auf Grund ihrer Rasse, Farbe oder früherer Sklaverei. Auch damit setzt also die Bundesverfassung nicht fest, wer bürgerlicher Wähler sein soll, sondern gibt nur gewisse Eigenschaften an, die nicht als Gründe für die Ausschließung vom Stimmrecht gelten sollen — wiederum die Aufrechterhaltung des Prinzips der negativen Beschränkung.

Abgesehen von diesen geringen negativen Beschränkungen wurde den Einzelstaaten volle Freiheit bei der Regelung des Stimmrechts der Wähler eingeräumt. Natürlicherweise entstand dadurch auf diesem Gebiete ein Zustand, der weit entfernt ist, der gerühmten politischen Gleichheit aller in einer Demokratie zu entsprechen. Besonders für den europäischen Leser wird es von Interesse sein, diese dem Geiste der Republik hohnsprechenden Bedingungen des Stimmrechts näher kennen zu lernen. In Betracht kommen hier besonders Alter, Geschlecht, Staats- oder Bundesbürgerrecht und Wohnsitz (residence) im Staate, in der Grafschaft, Gemeinde und dem Urwahlbezirk[2]; in einigen Staaten ferner Eigentum und Bildung. Das Alter von einundzwanzig Jahren wurde als zum Stimmrecht befähigend in allen Staaten eingeführt. In vier Staaten, Wyoming, Colorado, Utah (dem Mormonenstaate) und Idaho, wurde auch Frauen das allgemeine Stimmrecht gewährt; in den übrigen 42 Staaten besteht es nur für das männliche Geschlecht. In 11 Staaten[3] genügt es zur Wahlfähigkeit, wenn

[1] Siehe auch S. 26. bezüglich des Modus zur Bestimmung der Vertretung.

[2] Siehe S. 32, wo Aufklärung über die politischen Einteilungen gegeben wird; auch die Tabellen am Schlusse dieser Darstellung.

[3] Alabama, Arkansas, Indiana, Kansas, Michigan, Missouri, Nebraska, Oregon, Süd-Dakota. Texas und Wisconsin.

der Wähler seine »ersten Papiere« bekommen, also seine Absicht, Bundesbürger zu werden, eidlich erklärt hat; in den übrigen Staaten bedarf er des vollen Bundesbürgerrechts. In Maine wird eine residence, d. h. Ansässigkeit von drei Monaten im Staate verlangt; in 12 Staaten[1] eine solche von sechs Monaten; in 26 Staaten[2] eine von einem Jahre und in sieben Staaten[3] sogar eine von zwei Jahren. Die vorgeschriebene Dauer der Ansässigkeit innerhalb der betreffenden Grafschaft, in der der Wähler von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will, variiert zwischen zehn Tagen in Wisconsin und einem Jahre in fünf anderen Staaten[4]; weitere fünf Staaten verlangen keine Ansässigkeit in der Grafschaft. Innerhalb der Gemeinde muß der Wähler zehn Tage gewohnt haben in Wisconsin, Wyoming und Süd-Dakota und ein Jahr in Mississippi und Virginien; in 26 Staaten variiert die erforderliche Gemeindeansässigkeit zwischen zehn Tagen und einem Jahre bei einer Durchschnittsdauer von etwa 60 Tagen; 13 Staaten verlangen keinen festen Wohnsitz in einer Gemeinde. Eine bestimmte Ansässigkeitsdauer innerhalb des betreffenden Wahlbezirkes wird in acht Staaten nicht verlangt; in den übrigen variiert die Zeit zwischen einem Tage in Maryland und einem Jahre in Mississippi, bei einer Durchschnittsdauer von etwa 30 Tagen. In Louisiana und Süd-Carolina sind sogar Eigentumsbedingungen vorgeschrieben, indem der Wähler mindestens $ 300 an steuerbarem Vermögen besitzen muß. In mindestens

[1] Idaho, Indiana, Iowa, Kansas, Michigan, Minnesota, Nebraska, Nevada, New Hampshire, Oklahoma, Oregon und Süd-Dakota.

[2] Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Illinois, Kentucky, Maryland, Massachusetts. Missouri, Montana, New Jersey, New York, Nord-Dakota, Ohio, Pennsylvanien, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Washington, West-Virginien, Wisconsin, Wyoming.

[3] Alabama, Louisiana, Mississippi, Nord-Carolina, Rhode Island, Süd-Carolina, Virginien.

[4] Alabama, Louisiana, Mississippi, Süd-Carolina, Virginien. Die lange Ansässigkeit im Süden ist besonders auf den Neger berechnet, da dieser sein Stimmrecht durch sein vieles Umherziehen häufig verwirkt.

sieben Staaten[1] besteht auch das Erfordernis gewisser Bildungsqualifikationen, das sich indes auf Lesen und Schreiben oder auch nur auf Lesen der englischen Sprache beschränkt.

Unfähig zum Stimmrecht sind allgemein Landesverräter, Verbrecher, die mit Zuchthausstrafe bedacht sind, vor allem Kapitalverbrecher, Schwachsinnige, Irrsinnige, Arme, die staatliche Fürsorge genießen, außerdem in einigen Staaten Duellanten[2], der Doppelehe Schuldige, Teilnehmer an Wahlwetten, Meineidige, Bestecher, Veruntreuer von Staatsgeldern, Personen im Dienste der Bundesarmee oder Marine[3], Indianer[4], Chinesen[5] usw.

Zur Verhinderung der Teilnahme von Nicht-Stimmberechtigten an den Wahlen wurde als besonders wirksame Maßregel in allen Staaten außer Arkansas, Indiana, New Hampshire und Texas die Eintragung in die Wählerlisten (registration of voters) eingeführt. In einigen Staaten beschränkt sich der Eintragungszwang auf die Wähler in den größeren Städten, wo bekanntlich Verstöße gegen das Stimmrecht am häufigsten vorkommen und eine Beteiligung der Nicht-Stimmberechtigten oder eine Wiederholung der Stimmabgabe am leichtesten auszuführen ist. Erst seit 1860 ist das Prinzip der Eintragung zur Anwendung gekommen, erlangte dann aber schnell große Bedeutung und ist heute im Begriff, in allen Staaten für alle Wähler als unerläßliche Bedingung des Stimmrechts eingeführt zu werden.

Auch den Frauen hat man, wie schon angedeutet, in vier Staaten[6] das allgemeine Stimmrecht gewährt. In Kansas

---

[1] Californien, Connecticut, Louisiana, Massachusetts, Mississippi, Süd-Carolina, Wyoming.

[2] Duellanten, Sekundanten oder Kartellträger in Florida, Wisconsin und Michigan.

[3] Diese können nur an ihrem früheren Wohnsitz, den sie durch Eintritt in den Militärdienst nicht verlieren, stimmen.

[4] In Nevada und Montana.

[5] In Californien, Oregon und Nevada, wo sie bekanntlich am zahlreichsten sind.

[6] Wyoming 1869; Colorado 1893; Utah 1895; Idaho 1896.

besitzen sie das Stimmrecht für Schulangelegenheiten sowie für städtische Wahlen, in 20 anderen Staaten[1] nur das für Schulangelegenheiten. In Montana und Iowa endlich nehmen die Frauen an der Abstimmung über die Ausgaben von städtischen Schuldscheinen teil; ebenso in New York und Louisiana in Steuerangelegenheiten.

Die erste Erteilung des Stimmrechts an Frauen, und zwar für Schulangelegenheiten, war die des Staates Kansas im Jahre 1861[2]. 1869 folgte Wyoming, wo die Frauen zum ersten Male das Stimmrecht für alle Wahlen erhielten. Besonders seit 1890 dann war der Fortschritt auf diesem Gebiete groß[3]. 1905 kamen in Kansas und Montana und 1906 in Rhode Island Gesetzesvorlagen, welche das allgemeine Frauenstimmrecht für den ganzen Staat vorgesehen hatten, zur Beratung. Oregon freilich lehnte im Juni 1906 durch Plebiszit das allgemeine Frauenstimmrecht mit 47075 gegen 36902 Stimmen ab. Das Interesse für die Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechts wächst indes gegenwärtig rasch, so daß weitere Eroberungen auf diesem Gebiete wohl zu erwarten sind[4].

Überblickt man die angeführten Bedingungen des Stimmrechts im ganzen, so wird die starke Ungleichheit der geforderten Qualifikationen besonders ins Auge fallen.

---

[1] Kansas, eingeführt 1861; Michigan und Minnesota 1875; New Hampshire und Oregon 1878; Massachusetts 1879; New York und Vermont 1880; Nebraska 1883; Wisconsin 1885; Washington 1886; Arizona, Montana, New Jersey, Nord-Dakota, Süd-Dakota 1887; Illinois 1891; Connecticut 1893; Ohio 1894; Oklahoma 1907.

[2] Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten, gibt auf S. 94 das Jahr 1875 als Jahr der Einführung an.

[3] Siehe Note 1 oben.

[4] Nicht die Frage nach der wirklichen prozentualen Beteiligung der Frauen dürfte hierbei ausschlaggebend sein, sondern die Frage, ob diejenigen Frauen, die sich beteiligen, ihr Stimmrecht mehr zum Wohle des Staates gebrauchen werden als diejenigen männlichen Wähler, deren Stimmabgabe am wenigsten zum Wohle des Staates beiträgt oder es am meisten bedroht. Ist diese Frage zu verneinen? Wenn nicht, so ist das Frauenstimmrecht willkommen zu heißen; denn alsdann wird dadurch das kulturelle Niveau der Wählerschaft gehoben werden, und zwar um so mehr, je stärker die Beteiligung.

In einem Staate kann der Einwanderer einige Monate nach seiner Ankunft oder, sobald er im Besitz seiner »ersten Papiere« ist, stimmen [1], in anderen Staaten muß er noch fünf Jahre warten, — bis er seine »zweiten Papiere« bekommen hat. In einem Staate wird eine Ansässigkeit von nur drei Monaten verlangt, in anderen eine von zwei Jahren, hier eine Ansässigkeit im Urwahlbezirk von einem Tage, dort eine solche von einem Jahre, hier können Frauen stimmen, dort nicht. Und das in einer Demokratie, die vorzugsweise als Muster politischer Gleichheit und als ein »government of the people, by the people, for the people« dargestellt wird! Bei Wahlen für Staatsämter stehen wenigstens alle Wähler innerhalb des Staates auf gleichem Fuße; wie ganz und gar undemokratisch ist aber das Stimmrecht hinsichtlich der Bundeswahlen für Repräsentanten und Präsidentschaftswähler! Einem Bürger wird das Stimmrecht für diese Wahlen gewährt, dem anderen vorenthalten, und wieder einem Nicht-Bürger schon einige Monate nach seiner Ankunft zugestanden. Der Verfasser kann daher zwar der Meinung Fisks[2] beistimmen, daß im allgemeinen jeder rechtsfähige Bürger, der des Bürgerrechts würdig ist, das Stimmrecht besitzt, nicht aber der Folgerung, daß jeder, der das Stimmrecht besitzt, auch des Bürgerrechts würdig sei — denn hat sich nicht auch die Bundesregierung beim Erlaß des Naturalisationsgesetzes zu dem Prinzip bekannt, daß nur derjenige Ausländer des vollen Bürgerrechts würdig ist, der eine Reihe von Jahren, und zwar mindestens fünf, in der Union wohnhaft gewesen ist? Ist aber nicht das Stimmrecht das bedeutendste Recht des Bürgers? Sollte also nicht der Staat dieses bedeutendste Recht frühestens dann gewähren, wenn der Einwanderer zum Empfang der übrigen, weniger bedeutenden Rechte und Privilegien des Bürgers für würdig erachtet wird durch Erteilung des vollen Bürgerrechts? Ist der Einwanderer des Stimmrechts würdig, so ist er sicher

---

[1] Auch erhält er, wie wir sehen werden, das Recht der Amtsbekleidung.

[2] Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten, S. 98.

wohl auch des vollen Bürgerrechts würdig! Und warum soll dann der Wähler, der im Besitz seines Stimmrechts ist, noch einige Jahre warten, bis er in den Besitz der weiteren, weniger bedeutenden Rechte des Bürgers gelangt? Zweifellos sind die hier bestehenden Widersprüche unvereinbar.

Erregt die einheitliche Regelung des Stimmrechts durch die Bundesregierung auf dem ihr zustehenden Gebiete der Wahlen zu den Bundesämtern gegenwärtig noch Bedenken, so ist doch die Schaffung einer größeren Einheitlichkeit durch die Einzelstaaten sicher ein großes, dem Wesen einer wirklichen Republik entsprechendes Ziel. Und wenn man sich auch auf diesem Gebiete offenbar noch im Stadium der Versuche befindet, so ständen doch der Beseitigung vieler der auffallenden Ungleichheiten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen.

Daß man in Zukunft dem ersehnten Ziele näher kommen wird, steht wohl außer Zweifel. Mit der weiteren Erhöhung der Bildung der Masse des Volkes, der Stärkung des Rechtsgefühls und der Verallgemeinerung des echten Gleichheitsinnes — alles Zeittendenzen bei allen Völkern und in allen Ländern — wird ein Fortschritt auch auf diesem Gebiete nicht ausbleiben. Die Bundesregierung wird sich dann auch hier mit großem Erfolge betätigen können, denn mit der weiteren Ansiedelung und Entwickelung der neueren Gebiete der Union werden die gegenwärtigen krassen Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten[1] und Gebietsteilen sich ausgleichen, und aus der heterogenen Masse eines jungen, neuen Landes wird die Homogenität einer reiferen Entwickelung entstehen. Wenn

---

[1] Höchst interessante Bemerkungen hierüber enthält Lamprechts »Americana: Reiseeindrücke, Betrachtungen und geschichtliche Gesamtansicht«, S. 126 bis 131. Dies Werk, das bei seinem Erscheinen im Jahre 1906 in verschiedenen amerikanischen Kreisen eine starke Kritik gegen sich heraufbeschworen hat, besitzt ein eigenartiges Interesse für den Amerikaner, zumal es Gelegenheit bietet, die amerikanische Welt nicht nur durch fremde Augen zu sehen, sondern überdies durch die Augen eines großen, der Union äußerst freundlich gesinnten, aber kritischen Historikers.

Fisk[1] sagt, daß die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes der Dinge auf dem Gebiete des Stimmrechts eine sichere Gewähr für das weitere normale Leben der Union ist, so äußert er eine nur bedingt wahre Meinung, die nur im großen genommen und nur für die ganz nahe Zukunft einigermaßen zutreffen dürfte; denn zu wünschen wäre die Herstellung einer größeren Gleichheit wohl schon heute, und in der Zukunft wird sie nicht nur gemäß dem geschichtlichen Gange aller Dinge unweigerlich eintreten, sondern auch wohl für das »normale Leben der Union« unentbehrlich sein.

Das Recht der Amtsbekleidung.

Jeder Wähler der Union besitzt das Recht der Amtsbekleidung für gewisse Wahlämter, meistens Lokal-, Bezirks- und Staatsämter[2]. Gewisse Wähler dagegen besitzen dies Recht für alle Wahlämter der Union. Da im allgemeinen also das Stimmrecht und das Recht der Amtsbekleidung eng miteinander zusammenhängen, so bestehen auf letzterem Gebiete ebenfalls recht undemokratische, wenn auch nicht so erhebliche Ungleichheiten.

Für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten steht das Recht der Wahl nur eingeborenen Bundesbürgern (nicht notwendigerweise männlichen Geschlechts) zu, die mindestens 35 Jahre alt und mindestens 14 Jahre in der Union wohnhaft sind[3].

Um Bundesoberhausmitglied zu werden, muß ein Bundesbürger (nicht notwendigerweise männlichen Geschlechts) mindestens neun Jahre als Bürger in der Union wohnhaft gewesen sein, muß ein Alter von 30 Jahren erreicht haben und zur Zeit seiner Wahl in dem Staate, in dem er gewählt wird, ansässig sein[4].

Das Recht der Amtsbekleidung für das Bundesunterhaus

---

[1] Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten, S. 99.
[2] Bezüglich der Bedeutung dieser Ausdrücke siehe S. 50.
[3] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1, clause 5.
[4] Constitution of the United States, Art. I, sec. 3, clause 4.

steht jedem Bundesbürger (nicht notwendigerweise männlichen Geschlechts) zu, der mindestens sieben Jahre in der Union wohnhaft gewesen ist, ein Alter von 25 Jahren erreicht hat und zur Zeit seiner Wahl in dem Staate, in dem er gewählt wird, ansässig ist[1]. In den meisten Fällen schreiben die Einzelstaaten vor, daß er auch in seinem Wahlbezirke wohnhaft sein muß. In dieser Beziehung — der Lokalvertretung — unterscheidet sich die Union von den europäischen Ländern. Auch bestimmt die Bundesverfassung, daß kein Senator oder Repräsentant während seiner Mitgliedschaft im Kongreß irgendein anderes Bundesamt[2], vor allem nicht das eines Präsidentschaftswählers[3], bekleiden darf.

Abgesehen von der eben genannten negativen Beschränkung ist die Festsetzung der Qualifikationen der Präsidentschaftswähler den Einzelstaaten überlassen[4]. Diese haben im allgemeinen für dieses Amt dieselben Qualifikationen vorgeschrieben wie für ihre Staatsämter.

Bei der Regelung des Rechts der Amtsbekleidung für Staatsämter ist in den verschiedenen Staaten nicht überall das gleiche Prinzip angewandt. Im allgemeinen trifft es jedoch zu, daß jeder stimmberechtigte Bürger für jedes beliebige Staatsamt gewählt werden kann. Dies gilt besonders in den Staaten, wo nur Bundesbürgern das Stimmrecht zusteht. In anderen Staaten, wo Einwanderer, die im Besitz der »ersten Papiere« sind, stimmen können, sind häufig nur solche Wähler, die zugleich Bundesbürger sind, für die Bekleidung von Staatsämtern qualifiziert. Jedoch gilt auch dies nicht durchweg, da in Staaten wie Wisconsin der zukünftige Bürger schon nach Empfang der »ersten Papiere«, falls er sonst stimmberechtigt ist, das Recht zur Bekleidung irgendeines Staatsamtes besitzt. Ferner müssen in manchen Staaten sonst qualifizierte Bürger

---

[1] Constitution of the United States, Art. I, sec. 2, clause 2.
[2] Constitution of the United States, Art. I, sec. 6, clause 2,
[3] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1, clause 2.
[4] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1, clause 2.

ein bestimmtes Alter erreicht haben, um für Staatsämter fähig zu sein.

Für Bezirksämter sind meistens alle stimmberechtigten Bürger wählbar, mit der Ausnahme, daß Kandidaten für Anwalts- und Richterstellen, sowie für Schulämter gewöhnlich im Besitze einer bestimmten Vorbildung oder praktischen Erfahrung sein müssen. Bei der Bekleidung von Lokalämtern gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß jeder stimmberechtigte Bürger gewählt werden kann.

Bezüglich der auf dem Gebiete des Amtsbekleidungsrechts bestehenden Ungleichheiten wäre mit gewissen Ausnahmen wohl durchaus dieselbe Kritik angebracht wie bezüglich des Stimmrechts. Mit der Beseitigung der erheblichsten Unterschiede in dem Stimmrecht der Einzelstaaten werden denn auch die eigentümlichen Ungleichheiten in dem Recht der Amtsbekleidung allmählich verschwinden.

Die Wahlen, die Wahltage und die Parteien.

Man unterscheidet in der Union drei Klassen von Wahlen: 1. die Bundeswahlen, welche alle zwei Jahre, mit gerader Zahl, als Bundesunterhauswahlen (congressional elections) und alle vier Jahre, gleichfalls mit gerader Zahl, als Präsidentschaftswahlen (presidential elections), in denen aber auch die Repräsentanten gewählt werden, stattfinden; 2. die Staatswahlen (state elections), in denen Staats-, Bezirks- und Lokalbeamte (oft mit Ausnahme der gerichtlichen, städtischen, Schul- und Gemeindebeamten) gewählt werden; 3. in vielen Staaten die Gerichtswahlen (judicial elections), in denen oft nicht nur die gerichtlichen, sondern auch die städtischen und die Schul- und Gemeindebeamten gewählt werden.

Der Wahltag für die Bundeswahlen ist durch Bundesverfassung auf den ersten Dienstag nach den ersten Montag im November festgesetzt[1]. In 31 der Einzelstaaten finden auch die Staatswahlen am Tage der Bundeswahlen statt. Diese

---

[1] Siehe S. 23 und S. 26. Die nächste Präsidentschaftswahl findet also am 3. November 1908 statt.

Wahlen werden wegen ihrer Bedeutung und der großen Beteiligung daran häufig auch als die allgemeinen Volkswahlen oder Hauptwahlen (general elections) bezeichnet. In neun Staaten[1] finden die Staatswahlen zwar im November, nicht aber am Bundeswahltage statt, sondern zwei oder mehr Tage später, um so die politischen Fragen bei diesen verschiedenen Wahlen gesondert zu halten. In Georgia findet die Staatswahl Anfang Oktober statt, in Arkansas und Vermont Anfang September, in Maine Ende September, in Oregon Anfang Juni und in Louisiana im April. Da in 42 Staaten die Staatswahlen also in den Herbst fallen, spricht man im allgemeinen auch von den Hauptwahlen als den Herbstwahlen (fall elections) im Gegensatz zu den Gerichtswahlen oder auch städtischen und Gemeindewahlen, die in den Staaten, wo sie nicht mit der Hauptwahl zugleich stattfinden, im Frühjahr abgehalten werden und daher als Frühjahrswahlen (spring elections) bekannt sind. Diese Frühjahrswahlen finden meistens im April statt, oft am ersten Montag im April.

Infolge des dort herrschenden Zweiparteiensystems[2] haben sich in der Union Verhältnisse herausgebildet, die der wünschenswerten Trennung der politischen Fragen der Nation, der Staaten und der Städte fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen. Da nämlich die beiden großen nationalen Parteien zu gleicher Zeit auch in allen Einzelstaaten die zwei großen Parteien bilden und ihre Organisation in allen Staaten so außerordentlich ähnlich und vollkommen ist, so droht stets die Gefahr, daß die eigentlichen Angelegenheiten der Einzelstaaten oder der Städte durch die blinde Anhänglichkeit der Wähler (auch bei den Lokalwahlen) an den Parteigötzen zurückgedrängt oder verdunkelt werden. Man hat deshalb

---

[1] Alabama, Kentucky, Maryland, Massachusetts, Mississippi, New Jersey, Rhode Island, Virginien, Wyoming.

[2] Die übrigen Parteien sind gänzlich ohne Bedeutung. Im Jahre 1904 wiesen die verschiedenen Parteien folgende Stimmenstärke auf: Republikanische Partei 7 621 975, Demokratische Partei 5 098 225, Sozialdemokratische Partei 386 955, Temperenzler Partei 254 923, Populistische Partei 117 257, Soziale Arbeiter Partei 29 222.

auch, wie wir sahen, in neun Staaten die Trennung der Bundes- und Staatswahlen eingeführt. Da es ferner innerhalb der Einzelstaaten verschiedene Ämter gibt, für die die Parteizugehörigkeit der Kandidaten ohne Bedeutung ist oder sein sollte — und dies ist offenbar ganz besonders der Fall bei den gerichtlichen und den Schulämtern, sowie bei städtischen Ämtern — so hat man, wie schon angedeutet, in vielen Staaten rühmenswerterweise eine weitere Trennung der Staatswahlen in Frühjahrs- und Herbstwahlen eingeführt. Für die Herbst- oder eigentlichen Staatswahlen stellen die verschiedenen Parteien gesondert Programme auf, die, auf die Grundsätze des Nationalprogramms der Partei gestützt, den örtlichen Verhältnissen und den Staats- und lokalpolitischen Fragen besonders Rechnung tragen sollen.

Hat auch das Zweiparteiensystem der Union viele Vorteile, so wirkt es dennoch nicht nur da, wo Bundes- und Staatswahlen zusammen abgehalten werden, sondern auch da, wo sie getrennt sind und besondere Frühjahrswahlen stattfinden, geradezu verhängnisvoll auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltungen der Städte. Der amerikanische Bürger ist sehr an seine Partei gebunden. Die Abhaltung der städtischen Wahlen im Frühjahr, zu welcher Zeit die Parteileidenschaft am wenigsten emporlodert, erhöht zwar die allgemeinen Chancen der gewünschten Freiheit der Stimmenabgabe für diejenigen Kandidaten, von denen man erwartet, daß sie das städtische Wohl am meisten fördern werden, ohne Rücksicht auf ihre nationale Parteizugehörigkeit, kann aber unmöglich eine wirkliche Scheidung von allgemeinen Parteiinteressen und Lokalinteressen herbeiführen, solange die Kandidaten noch durch die Parteien aufgestellt und auf dem Volkswahlzettel unter den Parteinamen gesondert erscheinen. Erst durch die gesetzliche Ausschaltung der nationalen Parteien bei diesen Wahlen und die Gruppierung aller Kandidaten einzig und allein nach Ämtern und auf einem gemeinsamen Wahlzettel, ohne Beachtung ihrer Parteizugehörigkeit, wird hier das ersehnte Ziel erreicht werden.

Die Aufmerksamkeit des amerikanischen Bürgers kann gar nicht oft genug auf diesen Gedanken der Einführung parteiloser Lokalwahlen gelenkt werden. Da auch diese Reform besonders geeignet ist, die Machenschaften der Interessenpolitiker weiter zu beschränken, so ist eine Aufklärung des Volkes über die Vorteile einer solchen Einrichtung aus diesen Kreisen natürlich nicht zu erwarten [1].

Beginn der Amtszeiten und Legislaturperioden.

Der Präsident und alle anderen Bundeswahlbeamten treten ihr Amt am 4. März des betreffenden Jahres an. Der Bundeskongreß tritt am ersten Montag im Dezember jeden Jahres zusammen. Jede Legislaturperiode umfaßt zwei Jahre, — die Amtszeit der Repräsentanten. Es finden in derselben also zwei Sitzungen statt, und zwar eine erste Sitzung von unbestimmter Dauer, die gewöhnlich bis Mai oder Juni währt, und eine zweite kürzere von bestimmter Dauer, die am 4. März — dem Tage des Amtsantritts der neuen Mitglieder — schließt [2].

In 38 der Einzelstaaten fängt die Amtszeit des Gouverneurs und fast aller anderen Wahlbeamten innerhalb des Staates im Januar an, und zwar zwischen dem 1. und 22., meistens jedoch Anfang Januar. In den übrigen acht Staaten beginnt die Amtszeit in verschiedenen Monaten des Jahres [3]. In 43 Staaten

---

[1] Der große Staatsmann Carl Schurz, der wohl der größte unter den Deutsch-Amerikanern war, und dem die Union für viele wertvolle Dienste und weisen Rat dankbar ist, hat sich wiederholt für diese Reform ausgesprochen: »an amendment to our election laws .... banishing the party column from our official ballot, arranging the nominees for each office in alphabetical order, and thus obliging the voter individually to identify each candidate he wishes to vote for.« Carl Schurz in Harpers Weekly, Feb. 5, 1898, Vol. 42, p. 123—24.

[2] Das Recht der Auflösung des Kongresses steht dem Präsidenten nur in dem Falle zu, daß zwischen den beiden Häusern in bezug auf ihre Vertagung Uneinigkeit besteht. Constitution of the United States Art. II, sec. 3; wohl aber steht dem Präsidenten das Recht der Einberufung des Kongresses zu einer Sondersitzung zu.

[3] In Virginien am 1. Februar; in West-Virginien am 4. März; in Louisiana am 1. Mai; in Georgia am 1. Juni; in Vermont am 1. Oktober; in Kentucky, Nevada und Maine am 3. Dezember.

freten die Staatslegislaturen im Januar, und zwar zwischen dem 1. und 26. zusammen[1]. In 30 Staaten ist die Dauer der Sitzungen auf 40 bis 90 Tage, durchschnittlich auf 60 Tage, festgesetzt. In den übrigen bestehen überhaupt keine Beschränkungen in dieser Beziehung.

Wir begnügen uns mit diesen allgemeinen Betrachtungen und wenden uns nun unserem eigentlichen Thema zu. Da es, um die gewaltige politische Reformbewegung, wie sie gegenwärtig in den Vereinigten Staaten besteht, in ihrer vollen Bedeutung würdigen zu können, unbedingt nötig ist, sich eine klare Vorstellung von der Einteilung der verschiedenen Verwaltungsgebiete, der Verteilung der Wahlämter darin und von den allgemeinen Wahl- und Vorwahleinrichtungen zu verschaffen, so soll es unsere erste Aufgabe sein, die Verhältnisse auf diesem Gebiete in kurzen Zügen zu schildern.

Zweites Kapitel.

Das Wahlamt in der Bundesregierung.

In der Bundesregierung werden Präsident und Vizepräsident von Präsidentschaftswählern (presidential electors), die Mitglieder des Oberhauses (senate) von den Staatslegislaturen und nur die Mitglieder des Unterhauses (house of representatives) vom Volke gewählt.

Die Bestimmung der Präsidentschaftswähler

ist in der Bundesverfassung den Einzelstaaten überlassen. Es heißt da: »each State shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, usw.«[2]. Die Präsidentschaftswähler brauchen also nicht notwendigerweise, wie es heute geschieht, vom Volke gewählt zu werden, sondern könnten auch

[1] Von den übrigen drei Staaten in Florida am 1. April; in Louisiana am 1. Mai; in Vermont am 1. Oktober.

[2] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1.

von den Gouverneuren der Einzelstaaten ernannt oder, wie es besonders vor 1824[1] der Fall war, von den Staatslegislaturen gewählt werden[2]. Ihre Zahl wurde jedoch seitens des Bundes festgesetzt, und zwar werden von jedem Staate so viele Wähler gestellt, als er zur Zeit der Präsidentschaftswahl Mitglieder im Bundeskongreß hat[3]. Alle Einzelstaaten haben nun Gesetze erlassen, nach denen diese Wähler von den stimmberechtigten Bürgern des Staates gewählt werden, und zwar fast allgemein in der Weise, daß sie nicht nach Bezirken, sondern im ganzen Staate gewählt werden, was dazu führt, daß die siegreiche Partei, wenn sie auch nur geringe Überlegenheit besitzt, gewöhnlich alle Präsidentschaftswähler des Staates stellt. Gerechter als dieses System ist zweifellos die Wahl nach Bezirken, wie sie gegenwärtig z. B. in Nebraska besteht[4] und auch früher in verschiedenen Staaten bestanden hat, denn bei der vorhererwähnten Einrichtung erhält eine Partei, die mit nur geringer Stimmenmehrzahl einer anderen überlegen ist, alle Wahlstimmen des Staates, während die Stärke der knapp besiegten Partei überhaupt nicht zum Ausdruck kommt[5]. Auch kommt es deshalb heute, im Gegensatz zu früher, nur noch

---

[1] Bei der Wahl von 1824 unterlag der beim Volke beliebteste Kandidat Jackson (s. Note 2, S. 21). Diese Erfahrung trug sehr dazu bei, daß das Volk jetzt die direkte Wahl der Präsidentschaftswähler verlangte und auch durchsetzte. Jedoch entwickelte sich alsbald die Nationalkonvention zur Aufstellung der Präsidentschafts- und Vizepräsidentschaftskandidaten (s. S. 62 und 68), wodurch der Volkswille sowohl wie die Absicht der Bundesverfassung wiederum umgangen wurden (s. S. 21).

[2] In Süd-Carolina blieb man dabei bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

[3] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1. Siehe auch die Verteilung der Wählerzahl auf die verschiedenen Staaten, Anhang III.

[4] Es werden hier ein Präsidentschaftswähler in jedem Bundesunterhaus-Wahlbezirk, und zwei für den ganzen Staat aufgestellt und gewählt.

[5] In der Wahl im Herbst 1904 erzielte Roosevelt bzw. dessen Wähler im Staate Kentucky 205 277 Stimmen, sein demokratischer Gegner Parker nur 11 893 mehr; dennoch erhielt Parker, da seine Wähler siegreich waren, alle 13 Wählerstimmen des Staates. Hätte nun Roosevelt in einem anderen Staate mit 12 Wählerstimmen 250 000 Stimmen erhalten, und Parker 200 000, so hätte Parker dennoch eine Wählerstimme mehr gehabt als Roosevelt, obgleich letzterer 38 107 Volksstimmen mehr erhalten hätte als ersterer.

selten vor, daß die Präsidentschaftswähler eines Staates verschiedenen Parteien angehören, und zwar nur dann, wenn zwei oder mehr schwächere Parteien ein Bündnis gegen eine stärkere Partei schließen, so daß jede von ihnen eine Anzahl Wähler stellt, oder wenn zwei Parteien fast die gleiche Stärke besitzen [1].

Unter dem heutigen System kann es vorkommen, und hat sich tatsächlich auch schon dreimal ereignet, daß ein besiegter Präsidentschaftskandidat, bzw. dessen Wähler, mehr Volksstimmen erhält als der siegreiche Gegner [2]. Man kann deswegen auch nicht, wie allgemein geschieht, von einer wirklichen Volkswahl des Präsidenten sprechen, sondern nur von einer Staatsvolkswahl der Präsidentschaftswähler.

Die Präsidentschaftswahl

nimmt in der Tat eine ganz anormale Stellung in der Bundesverfassung ein, denn auch von einer wirklichen Wahl des Präsidenten durch die Präsidentschaftswähler kann man streng genommen nicht sprechen, da diese eine selbständige Entscheidung bei Abgabe ihrer Stimmen, eine freie Wahl also, gar nicht haben. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die ursprüngliche Absicht der Gründer der Union, den Präsidenten auf konservativem Wege — d. h. nicht unmittelbar vom Volke, sondern eben von den Präsidentschaftswählern — wählen zu lassen, in der Praxis unter dem Einflusse des Parteiwesens gerade in ihr Gegenteil verkehrt wurde. Die verschiedenen Parteien stellten nämlich nur solche Wähler auf, die sich schon im voraus verpflichtet hatten, für den in der Nationalkonvention (s. S. 68) aufgestellten Präsidentschaftskandidaten zu stimmen, und damit wurde das Amt des Wählers und seine Stimm-

[1] So im Staate Maryland bei der Präsidentschaftswahl von 1904, in der ein republikanischer Wahlmann und sieben Demokraten durchkamen.

[2] 1824 erhielt Adams bzw. dessen Wähler (der jedoch in Ermangelung der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit der Präsidentschaftswähler später vom Bundesunterhaus gewählt wurde, siehe S. 24) 105 321 Volksstimmen, wogegen der Besiegte Jackson 155 872 Volksstimmen erhalten hatte; 1876 wurden für Hayes 4 044 950, für Tilden jedoch 4 284 885 Stimmen abgegeben; 1888 für Harrison 5 440 216 und für Cleveland 5 538 233.

abgabe eine leere Form. Man kann kaum umhin, in dieser Entwicklung eine Gefahr zu erblicken, da das Volk gegenwärtig bei Aufstellung und Wahl der Präsidentschaftswähler der Person und dem Charakter derselben wenig oder gar keine Beachtung schenkt. Könnte das nicht unter gewissen Umständen, bei Wahlen mit knapper Mehrheit und im Falle des Todes eines Kandidaten nach der Wahl der Wähler, verhängnisvolle Ergebnisse für das Land zur Folge haben? Da das Ergebnis der Abstimmung der Präsidentschaftswähler nicht die wirkliche Stärke der Kandidaten darstellt[1] und, wie schon angedeutet wurde, der unterlegene Kandidat die Mehrheit des Volkes hinter sich haben kann[2], wäre es sehr wünschenswert, wenn die Verfassung in Einklang mit den Tatsachen gebracht

[1] Da im Jahre 1904 im ganzen 90 Senatoren und 386 Unterhausmitglieder im Kongreß waren, so konnten die Staaten 476 Wähler stellen. Hiervon erhielt Roosevelt 336 und Parker nur 140, obwohl Parker bzw. dessen Wähler 5 098 225 Volksstimmen erhielt, gegen 7 621 975 für Roosevelt. Die übrigen Parteien stellten keine Wähler. Es erzielten: die Sozialdemokratische Partei 386 955 Stimmen, die Mäßigkeits (Temperenzler) Partei 254 923 Stimmen, die Populisten 117 257 Stimmen und die Soziale Arbeiterpartei 29 222 Stimmen. Es wurden also 13 508 557 Stimmen abgegeben von einer Bevölkerung von etwa 88 000 000 (74 610 523 im Jahre 1900). Es gab 1900 21 329 819 Männer im stimmberechtigenden Alter von 21 Jahren und darüber (U. S. Census, 1900), darunter 2 326 295 Analphabeten.

[2] Siehe Note 2, S. 21. Die Statistik der Wahlen vor 1824 ist so mangelhaft, und die Präsidentschaftswähler wurden überhaupt in so vielen Staaten von der Legislatur gewählt, daß das Ergebnis der Volksabstimmungen bei diesen Wahlen nur von 1824 ab (vergl. auch Note 1, S. 20) hier Bedeutung hat. Bei den 21 Präsidentschaftswahlen, die seit 1824 stattgefunden haben, erzielte der siegreiche Kandidat bzw. dessen Wähler, nur eine Minderheit aller Volksstimmen bei zehn Wahlen: 1824, 1844, 1848, 1856, 1860 (Lincolns erste Wahl!), 1876, 1880, 1884, 1888, 1892. Einmal (Tilden 1876) erhielt der unterlegene Kandidat sogar eine absolute Mehrheit aller Volksstimmen. Unter den siegreichen Kandidaten bei den übrigen elf Wahlen erzielte Roosevelt im Jahre 1904 die größte Mehrheit (1 736 264 Stimmen); Grant 1872 die nächstgrößte (727 975 Stimmen). Bryce, The American Commonwealth, 3. Ed. p. 41, sowohl als Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat, S. 67 sprechen irrtümlicherweise von nur fünf Fällen (1844, 1848, 1856, 1860, 1876), in denen der siegreiche Kandidat eine Minderheit bei der Volksabstimmung bekommen habe. Selbst wenn man die Wahl von 1824 auf Grund der Wahl Adams durch das Unterhaus hier ausschaltet, so waren es zur Zeit der 1. Ausgabe von Bryce (1888) 8 Fälle, und zur Zeit der 3. Ausgabe (1897) 9 Fälle, in denen sich eine Minderheitswahl ereignet hatte.

würde, und der Präsident, wie es dem Geiste der Demokratie auch entspricht, direkt vom Volke gewählt würde. Besonders während der Jahre 1884/86 war die Stimmung dafür unter dem Volke stärker als je zuvor oder nachher, und dennoch kam kein Amendement in diesem Sinne zustande[1]. Verfassungsänderungen sind eben allgemein mit nur schwer überwindbaren Schwierigkeiten verbunden, so daß eine Änderung in diesem Sinne in absehbarer Zukunft kaum zu erwarten ist.

Der Tag zur Wahl der Präsidentschaftswähler,

der für alle Einzelstaaten derselbe sein muß, wurde gemäß der Bundesverfassung[2] vom Kongreß bestimmt, und zwar ist durch Bundesstatut[3] der erste Dienstag nach dem ersten Montag im November jeden vierten Jahres hierfür festgesetzt. Da, wie wir sehen werden, auch die Bundesunterhausmitglieder an diesem Tage gewählt werden[4], so ist letzterer in fast allen Staaten auch der allgemeine Herbstwahltag für Staats- und Grafschaftsämter geworden[5].

Die Abstimmung der Präsidentschaftswähler

muß gemäß Bundesstatut am ersten Mittwoch im Dezember erfolgen[6]. Den Ort ihres Zusammenkommens bestimmen dagegen die Einzelstaaten; gewöhnlich ist es die Hauptstadt des Staates. Die Abstimmung erfolgt nur einmal und mittels Benutzung eines Wahlzettels. Zu gleicher Zeit erfolgt durch besondere Abstimmung auch die Wahl des Vizepräsidenten[7].

---

[1] Der Hauptgrund für diese Stimmung ist darin zu suchen, daß 1876 der Demokrat Tilden, dessen Wähler, wie schon gesagt, sogar eine absolute Stimmenmehrheit der Volksstimmen erhalten hatten, dennoch unterlag (s. Note 2, S. 22). Als nun 1884 die Demokraten bei der Wahl Clevelands wieder ans Ruder kamen, war man vor allem darum besorgt, eine Wiederholung der Erfahrung von 1876 durch Einführung der direkten Wahl des Präsidenten unmöglich zu machen.

[2] Constitution of the United States, Art. II, sec. 1.

[3] The United States Statutes at Large, Act dated Jan. 23, 1845.

[4] Siehe S. 25.

[5] Siehe auch S. 15.

[6] The United States Statutes at Large, Act dated March 1, 1872.

[7] Vor 1804 wurden der Präsident und der Vizepräsident auf einmal ge-

Die Ergebnisse dieser Abstimmung in den verschiedenen Einzelstaaten werden dann an den Vorsitzenden des Senats[1] gesandt, der das Gesamtergebnis in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Häuser bekannt gibt. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit erzielt, so erfolgt die Wahl durch das Bundesunterhaus[2] und zwar so, daß jeder Staat nur eine Stimme hat[3]. Wählbar sind nur die drei Kandidaten, welche die drei höchsten Zahlen von Wählerstimmen erhalten haben; unter ihnen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit[4]. Der Vizepräsident wird im gegebenen Falle vom Senat gewählt gleichfalls durch absolute Stimmenmehrheit[5]. Wählbar sind hier nur die beiden bei der Wählerabstimmung höchststehenden Kandidaten.

Die Mitglieder des Bundesoberhauses oder Senats

werden alle sechs Jahre von den Staatslegislaturen gewählt, und zwar zwei in jedem Staate[6]. Sie zerfallen in drei gleiche Gruppen, derart, daß alle zwei Jahre die Amtszeit einer dieser

---

wählt, und zwar so, daß derjenige, der eine Mehrheit von Wählerstimmen erhielt, als Präsident und der nächsthöchststehende Kandidat als Vizepräsident gewählt wurde. Das XII. Amendement der Bundesverfassung, welches 1804 infolge der Erfahrungen bei der Wahl von 1801 (s. Note 2 unten) angenommen wurde, führte dann das obengenannte System ein.

[1] Den gegenwärtigen Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter.

[2] In dieser Weise wurden die Präsidentschaftswahlen von 1801 und 1824 entschieden. Da bei der Wahl von 1801, in der Jefferson über Burr siegte, ein Resultat erst kurz vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten erzielt wurde, und also die Gefahr bestand, daß die Union ohne Präsident sein könnte, wurde das XII. Amendement der Bundesverfassung angenommen, welches die Methode der Präsidentenwahlen änderte (s. Note 7, S. 23) und ferner bestimmt, daß, falls das Unterhaus bis zum Ablauf der Amtszeit des Präsidenten (4. März) keine Wahl getroffen hat, der neue Vizepräsident das Amt des Präsidenten antreten soll.

[3] Die Mitglieder eines jeden Staates entscheiden durch Abstimmung, für wen die Stimme des Staates abgegeben werden soll.

[4] Zurzeit müßte also, da es 46 Staaten gibt, der siegreiche Kandidat 24 Stimmen erhalten.

[5] Da es heute 92 Senatoren gibt, so müßte der siegreiche Kandidat mindestens 47 Stimmen erhalten.

[6] Constitution of the United States, Art. I, sec. 3. Die Vertretuug der Staaten im Bundesoberhaus ist also nicht entsprechend ihrer Bevölkerung und Größe verschieden. Siehe bezügl. der Senatorenwahl auch Teil III, Kapitel II, »m«.

Gruppen endet[1]. Die Art und Weise, wie die Senatorenwahl in den Staatslegislaturen zu erfolgen hat, ist durch Bundesstatut vom 25. Juli 1866 bestimmt. Sie muß am zweiten Dienstag nach Versammlung und Konstituierung der letzten Legislatur vor Ablauf der Amtszeit des Senators als erster Punkt der Geschäftsordnung begonnen werden. Die Abstimmung erfolgt, und zwar mündlich, in jeder Kammer für sich. Das Ergebnis wird am folgenden Tage in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern bekannt gegeben. Bedingung der Wahl ist Stimmenmehrheit in jeder Kammer. Wird sie nicht erzielt, so müssen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung mindestens einmal am Tage eine Abstimmung abhalten, bis sich eine absolute Mehrheit für einen Kandidaten ergibt[2]. Vakanzen, die außerhalb einer Legislaturperiode eintreten, werden durch vorläufige Ernennung durch den Gouverneur ausgefüllt[3]. Sofort nach Versammlung der nächsten Legislatur muß dann eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit stattfinden[4].

Die Mitglieder des Bundesunterhauses

endlich werden auf Grund der Bevölkerungszahl auf die verschiedenen Staaten verteilt[5]. Jeder Staat ist mindestens zu einem Vertreter berechtigt und muß andererseits, da zurzeit

---

[1] Constitution of the United States, Art. 1, sec. 3. Die Gruppierung für die neuen Senatoren (bei Zulassung neuer Staaten) erfolgt durchs Los, und es wird darauf geachtet, daß die Amtszeit der beiden Senatoren eines Staates nicht zu derselben Zeit endet.

[2] United States Statutes at Large, Act dated July 25, 1866. Gemäß der Bundesverfassung (Art. I, sec. 4) kann jeder Einzelstaat Zeit, Ort und Art und Weise der Senatorenwahl durch Statut festsetzen, soweit das Verfahren nicht schon durch Bundesstatut geregelt ist. Jedoch kann der Kongreß solche staatlichen Bestimmungen jederzeit abändern oder aufheben, mit Ausnahme der des Wahlortes (gewöhnlich das Regierungsgebäude der Staatshauptstadt), da diese den Einzelstaaten ausdrücklich überlassen ist.

[3] Constitution of the United States, Art. I, sec. 3.

[4] Die schon erwähnten Bestimmungen gelten auch für diese Wahlen. Falls die Legislatur tagt, muß die Wahl am zweiten Dienstag nach Empfang der amtlichen Meldung der Vakanz erfolgen.

[5] Constitution of the United States, Art. I, sec. 2. Auf Grund von Art. IV, sec. 3 der Bundesverfassung hat der Kongreß den organisierten Territorien das Recht eines Vertreters (delegate) im Bundesunterhause zugestanden. Dieser hat

194182 Einwohner auf einen Vertreter gerechnet werden, mindestens diese Bevölkerungszahl besitzen[1]. Ein Bundesstatut vom 2. Februar 1872, welches 1876 in Kraft trat, bestimmt, daß die Wahl der Unterhausmitglieder alle zwei Jahre am ersten Dienstag nach dem ersten Montag im November in besonderen dazu bestimmten Wahlbezirken zu erfolgen hat. Diese Bezirke müssen aus aneinandergrenzenden Gebieten (contiguous territory) gebildet sein[2]. Um jedoch den Einzelstaaten genügend Zeit für die Neueinteilung der Wahlbezirke nach jeder Volkszählung zu gewähren, ist es ihnen erlaubt, soweit sie es wünschen, vorläufig alle neu zugeteilten Unterhausmitglieder im ganzen Staate zu wählen (congressmen at large). Daß die Regelung des Stimmrechts wie für alle anderen Wahlen so auch für die zum Unterhaus mit gewissen charakteristischen Beschränkungen den Einzelstaaten überlassen ist, wurde schon hervorgehoben[3]. Im Falle einer Vakanz im Bundesunterhaus bestimmt der Gouverneur des betreffenden Staates den Tag zur Sonderwahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit[4].

Drittes Kapitel.

Das Wahlamt in den Staatsregierungen.

Bekanntlich sind sich die politischen Einrichtungen in den 46 Einzelstaaten nur in den großen Zügen ähnlich, in den

---

jedoch nur beratende, nicht beschließende Stimme. Zurzeit gibt es drei organisierte Territorien: Neu-Mexiko, Arizona und Hawaii, und ein nichtorganisiertes Territorium: Alaska.

[1] Constitution of the United States, Art. I, sec. 2. Ein Staat kann also nicht eher zur Union zugelassen werden. Bei der Verteilung auf Grund der Volkszählung von 1900 wurde ein Vertreter auf je 194182 Einwohner gerechnet. Seitdem und bis zur nächsten Volkszählung 1910 sitzen 391 Mitglieder im Bundesunterhaus. Die Verteilung der Mitglieder auf die Einzelstaaten ist aus der Tabelle, Anhang III, ersichtlich.

[2] Siehe die Karte der Bundesunterhaus-Wahlbezirke i. Staate Wisconsin, Anhang VI.

[3] Siehe S. 7.

[4] Constitution of the United States, Art. I, sec. 2, 6.

Einzelheiten aber vielfach ungleich. Da es eine langweilige Wiederholung ohne besonderen Nutzen sein würde, die Wahlamtsverhältnisse in jedem Staate für sich zu schildern, so soll hier alles das, was die Einzelstaaten auf diesem Gebiete gemeinsam haben, als solches betont und die Besonderheiten, die zur Vollständigkeit der Darstellung notwendig sind, aus den politischen Einrichtungen eines einzelnen ziemlich typischen Staates — Wisconsin — entnommen werden.

Der Gouverneur

wie der Vizegouverneur werden vom Volke gewählt, und zwar in fast allen Staaten (40) in der allgemeinen Herbstwahl[1]. Ihre Amtszeit ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden; sie variiert zwischen einem Jahre in Rhode Island und Massachusetts und vier Jahren in 22 anderen Staaten. In 21 Staaten beträgt sie zwei und in einem drei Jahre. Bloße Stimmenmehrheit genügt fast allgemein zur Wahl. Erhalten zwei Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen, so entscheidet das Los, oder es wählt, wie in Wisconsin[2] und in den meisten anderen Staaten, die Legislatur den Gouverneur.

Die Verwaltungsbeamten.

Ein Ministerium oder Kabinett, dessen Mitglieder von der Hauptexekutivgewalt ernannt werden, wie es in der Bundesverfassung vorgesehen ist, gibt es in den Einzelstaaten nicht, sondern statt dessen fast völlig selbständige Chefs von Verwaltungsabteilungen, deren jeder gleich dem Gouverneur im allgemeinen nur dem Volke persönlich verantwortlich ist. Ihre Amtszeiten werden in den meisten Fällen durch die Staatsverfassung oder durch Statut festgestellt und sind in demselben Staate weder für alle Verwaltungsbeamte immer dieselben, noch fallen sie immer mit der Amtszeit des Gouverneurs zusammen[3]. Infolgedessen kommt es vor, daß Verwaltungs-

---

[1] Betreffs des Wahltages siehe S. 15.

[2] Constitution of Wisconsin, Art. V, sec. 3.

[3] Stimson, American Statute Law, p. 78.

beamte in demselben Staate verschiedenen Parteien angehören [1] und erheblich voneinander abweichende Ansichten über die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten vertreten. Die Zahl dieser Beamten, wie auch ihre Namen, sind in den Einzelstaaten sehr verschieden, allgemein sind aber ein Staatssekretär, ein Schatzmeister, ein Rechnungsprüfer (»auditor« oder »controller«), ein Staatsanwalt und ein Schulinspektor vorhanden. Diese werden in fast allen Staaten vom Volke gewählt; in einigen werden einige oder die Mehrzahl, so wie es übrigens früher in den meisten Staaten der Fall war, von der Staatslegislatur ernannt. In manchen Staaten werden auch Kommissare für öffentliche Ländereien, für Versicherungswesen, für Eisenbahnen, für Landwirtschaft usw., ja in Californien und Oregon sogar ein Staatsdrucker (state printer) gewählt. Der Staatsschulinspektor, der in einigen Staaten durch einen Ausschuß ersetzt wird, wird häufig in der Frühjahrswahl gewählt, oder auch, wie in New York, durch die Legislatur ernannt [2], während die übrigen Beamten am Tage der allgemeinen Volkswahl gewählt werden. Endlich ernennt der Gouverneur, mit oder auch ohne Zustimmung der Legislatur, eine größere Anzahl von Mitgliedern der verschiedenen Aufsichtskommissionen und Staatsausschüsse [3].

---

[1] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 135. Außerdem kommt dies auch vor, wenn zwei Parteien so ziemlich die gleiche Stärke haben, so daß Kandidaten verschiedener Parteien für verschiedene Ämter durchkommen. So z. B. in New York bei der Wahl von 1906, wo nur der republikanische Kandidat für das Gouverneursamt, Hughes, durchkam, alle republikanischen Kandidaten für andere Ämter aber unterlagen.

[2] Stimson, American Statute Law, p. 42.

[3] In Wisconsin werden der Staatssekretär, Schatzmeister, Staatsanwalt, Schulinspektor, Eisenbahnkommissar und Versicherungskommissar gewählt. Die Wahl der erstgenannten Beamten ist durch die Staatsverfassung bestimmt, Constitution of Wisconsin, Art. VI, sec. 1, Art. X, sec. 1; die der Kommissare durch Statut. Die Mitglieder der Kommission für Arbeit, Volkszählung und Wirtschaftsstatistik, der Kommissar für Nahrungsmittel, der Militäradjutant, die Kommission für Staatsländereien, für Fischzucht, für Gesundheitswesen und Lebensstatistik, die Regenten der Staatsuniversität usw. werden in Wisconsin, wie ähnliche Kommissionen und Ausschüsse in vielen anderen Staaten, vom Gouverneur ernannt.

Die gesetzgebende Gewalt (Staatslegislatur)

besteht in allen Staaten aus zwei Kammern. Die Amtszeit für die (kleinere) Oberkammer, den »senate«, beträgt in 29 Staaten vier Jahre, in 14 zwei, in zweien ein und in einem drei Jahre; für die (größere) Unterkammer, »assembly« genannt, ist dagegen die Amtszeit in 39 Staaten zwei Jahre, in drei vier Jahre und in vier nur ein Jahr[1]. Die Anzahl der Mitglieder der Unterkammer ist gewöhnlich dreimal so groß als die der Oberkammer[2]. In der Regel wird sie alle zwei Jahre bzw. jedes Jahr gänzlich erneuert, während die Oberkammer alle vier bzw. zwei Jahre nur zur Hälfte neu besetzt wird. Für beide Kammern werden die Mitglieder allgemein in besonderen, auf Grund der Bevölkerungszahl abgegrenzten Bezirken gewählt[3], die, sobald es nach den Bundes-[4] und Staatsvolkszählungen[5] zweckmäßig

---

[1] Siehe auch H. von Holst, Constitutional Law of the United States, p. 268.

[2] In Wisconsin ist jetzt das Verhältnis 33 : 100. Die Verfassung bestimmt, daß die Oberkammer weder mehr als ein Drittel, noch weniger als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder der Unterkammer haben darf, und setzt die Höchstzahl der letzteren auf 100 fest. Constitution of Wisconsin, Art. IV, sec. 2. Die Verfassung von Illinois von 1870 setzte das Verhältnis der Mitgliederzahl auf 1 : 3 fest.

[3] Siehe die Karten dieser Wahlbezirke im Staate Wisconsin, Anhang VIII und IX. Um die Bezirke so kompakt als möglich zu machen und den politischen Parteien die gegenseitige Benachteiligung bei Neubildung derselben (eine Praxis, die unter dem Ausdruck »Gerrymandering« bekannt ist) zu verhindern, bestimmt die Verfassung von Wisconsin, daß bei Bildung der Bezirke auf die Grenzen von Grafschaften, Gemeinden, Stadtvierteln und Urwahlbezirken Rücksicht zu nehmen ist. Constitution of Wisconsin, Art. IV, sec. 4. Auch ist es untersagt, bei der Bildung von Oberkammer-Wahlbezirken Unterkammer-Wahlbezirke zu zerteilen, a. a. O. Art. IV, sec. 5. Diese Beschränkungen sind jedoch ungenügend, und es gelingt der Partei, die sich im Besitze der Regierung befindet, immer, sich durch die Behandlung der Wahlgebiete große strategische Vorteile zu schaffen. Nach der Verfassung von Illinois können drei Unterkammer-Mitglieder auf gemeinsamem Wahlzettel in jedem Oberkammer-Wahlbezirk gewählt werden. Man kann sogar dreimal für einen Kandidaten stimmen oder einmal für jeden von drei. H. von Holst, Constitutional Law of the United States, p. 269.

[4] Die Bundes-Volkszählungen finden seit 1790 alle zehn Jahre statt.

[5] Die Staats-Volkszählung in Wisconsin, wie in gewissen anderen Staaten, findet ebenfalls alle zehn Jahre statt, und zwar in den Jahren, deren Zahl mit Fünf endet. Die Staatsoberhaus- und -unterhaus-Wahlbezirke werden also alle fünf Jahre neu festgestellt.

erscheint, emäß den Ergebnissen derselben neu eingeteilt werden. Die Wahl der Abgeordneten findet in 40 Staaten im Herbst am selben Tage wie die der Bundesunterhausmitglieder und Präsidentschaftswähler statt[1]. Vakanzen werden durch eine Sonderwahl, deren Tag vom Gouverneur bestimmt wird, ausgefüllt[2].

Das Gerichtswesen

in den Einzelstaaten ist sehr verschieden geregelt. Es unterscheidet sich von dem Bundesgerichtswesen besonders dadurch, daß die Richter allgemein gewählt werden und nur für eine bestimmte Amtszeit tätig sind, und zwar ist diese um so länger, je höher der Gerichtshof ist.

In drei Staaten[3] werden die Richter auf Lebenszeit gewählt. In den übrigen variiert die Amtszeit zwischen zwei Jahren in Vermont und 21 Jahren in Pennsylvanien, im Durchschnitt beträgt sie für Staatsoberrichter wohl 8—10 Jahre[4].

---

[1] Anfang November. Siehe auch S. 15. In drei Staaten ist der Wahltag im September und in den übrigen drei im Oktober, Juni und April. Siehe auch Constitution of Wisconsin, Art. IV, sec. 4, Art. IV, sec. 5. Jede der Kammern entscheidet darüber, ob ihre Mitglieder den Gesetzen gemäß gewählt und berechtigt sind, ihren Sitz einzunehmen, a. a. O. Art. 4, sec. 7.

[2] Constitution of Wisconsin, Art. IV, sec. 12.

[3] Massachusetts, Rhode Island und New Hampshire.

[4] Siehe auch Bryce, The American Commonwealth, Vol. 1, p. 505 und Baldwin, The American Judiciary, p. 312—23. — In Wisconsin dauert die Amtszeit der Oberrichter zehn Jahre, und zwar wird alle zwei Jahre einer der fünf Richter vom ganzen Staate gewählt, Constitution of Wisconsin, Art. VII, sec. 4. Die Amtszeit der 18 Kreisrichter beträgt sechs Jahre. Ihre Wahl findet in besonderen Wahlbezirken statt (s. Anhang VII) und es werden nicht alle im selben Jahre gewählt, a. a. O. Art. VII, sec. 7. — Die Grafschaftsrichter werden in Wisconsin für vier Jahre gewählt, und zwar ein Richter in jeder Grafschaft, mit Ausnahme der noch weniger besiedelten Grafschaften, die an gerichtlich organisierte Grafschaften angegliedert werden. Die Amtszeit der Friedensrichter beträgt zwei Jahre. In jeder Gemeinde werden vier Friedensrichter gewählt, zwei in jedem Jahre; in den Städten und Dörfern ist die Zahl je nach den Verhältnissen verschieden, a. a. O. Art. VII, sec. 9. — Früher gab es in Wisconsin auch Erbbestätigungsrichter, jedoch wurden deren Befugnisse den Grafschaftsrichtern übertragen, a. a. O. Art. VII sec. 2. Die Staatsverfassung bestimmt die Amtszeit der Ober-, Kreis- und Friedensrichter. Die der Grafschaftsrichter ist durch Statut, betreffend die Organisation der Grafschaften des Staates festgesetzt, und die der Munizipalrichter wird in jedem besonderen Falle der Organisierung einer Stadt durch Patent der Stadt bestimmt, a. a. O. Art. VII, sec. 15.

Im allgemeinen befindet sich in den Einzelstaaten je ein Obergericht (supreme court), eine Anzahl Kreisgerichte, (circuit court) in allen gerichtlich organisierten Grafschaften ein Grafschaftsgericht (county court) und oft ein besonderes Erbbestätigungsgericht (probate court) sowie ein Gerichtshof für Zivilsachen (court of common pleas), in den größeren Städten Munizipal- und Polizeigerichte, und in den Gemeinden, Dörfern und Städten auch Friedensrichter. In 35 Staaten werden die gerichtlichen Beamten vom Volke gewählt[1], und zwar gewöhnlich in der Frühjahrswahl, da zur Zeit der Herbstwahl die politische Aufregung groß ist, und Parteistimmungen das Urteil über die richterliche Befähigung des Kandidaten trüben würden[2]. Besonders in den neueren Staaten im Westen und Süd-Westen der Union ist die Wahl dieser Beamten üblich. In vier Staaten[3] werden die Richter von den Staatslegislaturen gewählt, und in sieben[4] vom Gouverneur mit Zustimmung einer oder beider Kammern ernannt. Vakanzen werden durch Ernennung seitens des Gouverneurs oder der Legislatur ausgefüllt.

Bestehen schon erhebliche Ungleichheiten unter den Staatswahlämtern der Einzelstaaten, so ist dies noch vielmehr der Fall unter den Lokalwahlämtern, mit dessen Betrachtung wir uns jetzt beschäftigen wollen.

---

[1] Gewöhnlich einschließlich der Gerichtsschreiber.

[2] In manchen Staaten, wie New York, Ohio und Californien, werden die gerichtlichen Beamten jedoch im Herbst gewählt; in Ohio aber nicht in den Jahren der Hauptwahlen, sondern abwechselnd mit diesen. Siehe auch S. 15.

[3] Rhode Island, Vermont, Virginien und Süd-Carolina.

[4] Massachusetts, Connecticut, New Hampshire, Delaware, Maine, Mississippi, New Jersey. In Maine und Connecticut werden jedoch Erbbestätigungsrichter vom Volke gewählt. Bryce, The American Commonwealth, 3d Ed. 1897, Vol. 1, p. 505. In Wisconsin bestimmt die Verfassung, daß keine Wahl von gerichtlichen Beamten am Tage der Wahl von Staats- oder Grafschaftsbeamten erfolgen darf, noch binnen 30 Tagen vor oder nach einer solchen. Constitution of Wisconsin, Art. VII, sec. 9. Zur selben Zeit mit den gerichtlichen werden in Wisconsin, wie in vielen Staaten, auch alle Gemeinde- und Schulbeamten gewählt. Constitution of Wisconsin, Amendment X.

Viertes Kapitel.

Das Wahlamt in der Lokalverwaltung.

Allgemeine Gebietseinteilung in den Einzelstaaten.

Eine klare Vorstellung von der Gebietseinteilung für die Lokalverwaltung der Union dürfte sehr zum richtigen Verständnis der örtlichen politischen Zustände im allgemeinen und der Wahl- und Vorwahlverhältnisse im besonderen beitragen. Man unterscheidet vier Arten von Verwaltungsgebieten: die Grafschaft (county), die Gemeinde (town), die Stadt (city) und das Dorf (village). Nehmen wir den Staat Wisconsin, mit einem Gebiete von 54450 englischen Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 2069042 Seelen[1]. Dieser Staat ist in 71 Grafschaften geteilt[2], deren Flächenraum zwischen 226[3] und 1938 Quadratmeilen[4] variiert und deren Bevölkerungszahl sich zwischen 1369[5] und 330017 Seelen[6] bewegt. Die Grafschaften sind in den meisten Fällen durch parallel laufende Längen- und Breitengrade getrennt, obwohl hie und da Ströme und andere natürliche Merkmale als Grenzen dienen[7]. Jede Grafschaft ist in eine Anzahl Gemeinden geteilt, »towns« oder in gewissen Fällen auch »townships« genannt[8]. Innerhalb dieser Gemeinden oder auch über deren Grenzen hinaus erstrecken sich die Städte und Dörfer. So sind in der Grafschaft Ozaukee, der kleinsten des Staates Wisconsin, z. B. drei »townships« und vier »towns«, zwei inkorpo-

---

[1] United States Census, 1900.

[2] Siehe die Karte des Staates Wisconsin mit Angabe der Grafschaften, Anhang IV.

[3] Ozaukee County.

[4] Chippewa County.

[5] Florence County.

[6] Milwaukee County.

[7] Die größte Grafschaft in den Vereinigten Staaten ist Custer im Staate Montana mit 20490 englischen Quadratmeilen, die kleinste Bristol in Rhode Island mit 25.

[8] Eine »township« hat einen Flächeninhalt von 36 Quadratmeilen in Form eines Sechs-Meilenquadrats. Diese »townships« sind allgemein vorhanden in

rierte Städte[1], ein inkorporiertes Dorf[2] und eine Anzahl nichtinkorporierter Dörfer. Letztere sind für alle Verwaltungszwecke Teile der Gemeinden, in denen sie liegen, während inkorporierte Dörfer sowie Städte eine besondere, durch Staatsgesetz bzw. Charter sanktionierte Organisation besitzen, nach der sie eigene Beamte wählen können und ihre eigenen Verwaltungen besitzen. Nur in der Einfachheit der Organisation, der kleineren Zahl der Beamten und der geringeren Bedeutung der Verwaltung unterscheidet sich im allgemeinen das inkorporierte Dorf von der Stadt.

Die drei Grafschafts-Verwaltungssysteme.

Wenn, wie schon hervorgehoben wurde, die Organisation der Staatsregierungen bzw. die Zahl und der Charakter der Staatswahlämter eine gewisse Verschiedenheit aufweist, so ist dies noch viel mehr der Fall in den Grafschaftsverwaltungen. Nicht nur in verschiedenen Gegenden der Union oder in verschiedenen Staaten sind die Verwaltungskörper der Grafschaften ungleich gestaltet, sondern in einigen Fällen sogar in ein und demselben Staate[3]. Ein allgemeiner Typus, der die Sachlage hinsichtlich der durch Wahl zu besetzenden Ämter richtig beleuchten würde, ist nicht zu finden. Indessen können die Grafschafts-Verwaltungssysteme doch in drei große Gruppen zusammengebracht werden, die auch geographisch in drei Gegenden der Union vorherrschen: 1. das sogenannte »New England System«, das allgemein in den Neu-England-Staaten: Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Rhode Island eingeführt ist; 2. das »Southern System«, welches fast allgemein in den südlichen Staaten der Union:

allen jüngeren, also westlichen Staaten, in denen die Regierung selbst die Grenzvermessung durchgeführt hat. Eine »town« kann eine beliebige Größe haben, und man spricht auch im allgemeinen nur von »towns«. Doch wird dieser Ausdruck auch häufig zur Bezeichnung von Städten benutzt. Siehe die Karte der Grafschaft Milwaukee, Anhang V, mit Angabe der »townships«, »towns« und einiger »villages«.

[1] Cedarburg und Port Washington.

[2] Grafton.

[3] So z. B. in Virginien, Massachusetts, Maine und Minnesota.

Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Tennessee, Kentucky und Arkansas gilt, und 3. das »Compromise System«, so genannt, weil es eine Mittelstellung zwischen den Extremen der beiden erstgenannten Systeme einnimmt. Dies letztere System ist allgemein eingeführt in den mittelatlantischen Staaten: New York, New Jersey, Delaware, Pennsylvanien, West-Virginien; in den mittelwestlichen Staaten: Ohio, Indiana, Illinois und in den nordwestlichen Staaten: Wisconsin, Minnesota (zum Teil), Nord-Dakota, Süd-Dakota, Missouri und anderen westlichen Staaten[1].

Vom Beginn der Geschichte der amerikanischen Kolonien an kann man diese drei Formen der Grafschaftsverwaltung unterscheiden, obwohl alle drei mehr oder weniger nach dem Vorbilde des damals in England herrschenden Systems geschaffen sind[2].

In England war das Sheriff- oder Vicecomites-System aus den Zeiten der Normannen und schon Angelsachsen[3] unter Richard II. durch das Friedensrichter-System ersetzt worden. Dies bestand in der Hauptsache darin, daß alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten der Grafschaft durch die von der Zentralregierung aus den besseren Kreisen der Untertanschaft ernannten Friedensrichter erledigt wurden. Die letzteren, zum »court of sessions« vereinigt, ernannten oft eine Anzahl von örtlichen Beamten. Dieses System war zur Zeit der Kolonisation Amerikas in England allgemein verbreitet[4] und wurde von den Kolonisten denn auch mit herübergebracht.

In den nordöstlichen Kolonien (Massachusetts, Connecticut und Rhode Island) war die Grafschaftsverwaltung vom Beginn

---

[1] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 178. Das Kompromiß-System ist also zurzeit am weitesten verbreitet, und, da es sich gut bewährt hat, erfreut es sich fortwährend weiterer Ausdehnung.

[2] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. 1, p. 165.

[3] Der Sheriff war der oberste königliche Gerichtsbeamte — Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 165.

[4] Stubbs, Constitutional History of England, Vol. I, p. 276; Political Science Quarterly, Vol. I, p. 639.

der Ansiedlungen an ohne Bedeutung[1]. Die Friedensrichter und der Sheriff wurden vom englischen Gouverneur ernannt[2], während die Friedensrichter ihrerseits den Schatzmeister, einen Straßenaufseher, Schutzleute und einige andere Unterbeamte ernannten[3].

Die starke demokratische Strömung in allen Kolonien wandte sich jedoch bald gegen diese zentralistische Verwaltung und erzwang die Einführung von gewählten Beamten an Stelle der ernannten Friedensrichter. In New York wurde dies schon 1683 durch einen Erlaß des englischen Gouverneurs bewilligt, demzufolge in jeder Gemeinde oder Grafschaft zur Beaufsichtigung der öffentlichen Angelegenheiten ein Aufseher (supervisor) gewählt werden sollte (for the superviseing of the publique affaires and charge of each respective towne and county[4]). Besonders handelte es sich hierbei um die Verwaltung der Finanzen, und so wurde denn auch schon 1722 als ein weiterer Beamter ein Schatzmeister (treasurer) vom Volke gewählt[5].

Im Jahre 1724 folgte die Kolonie Pennsylvanien, wo nicht wie in New York, ein Aufseher in jeder Gemeinde der Grafschaft gewählt wurde, sondern drei Kommissare in jeder Grafschaft. Auch der Sheriff wurde gewählt[6].

Infolge des maßgebenden Einflusses der Staaten New York und Pennsylvanien auf die Besiedelung des Westens wurden die Aufseher- und Kommissar-Systeme auch in diesem weiten Gebiete eingeführt, wo sie, wie wir sehen werden, noch heute gelten[7]. Das Prinzip des Wahlamtes in der Grafschaftsverwaltung, das also schon früh Anwendung fand, wurde beständig weiter ausgebaut, bis endlich fast alle Ämter in dieser Weise besetzt wurden.

---

[1] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 320.
[2] Howard a. a. O. Vol. I, p. 406.
[3] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 167.
[4] Laws of New York, dated Nov. 2, 1683.
[5] Laws of New York, dated Nov. 1, 1722.
[6] Howard a. a. O. Vol. I, p. 384.
[7] Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 169.

Um die politischen Verhältnisse, besonders in bezug auf die Grafschafts-Wahlangelegenheiten, richtig zu verstehen, muß man sich darüber klar sein, daß die Bedeutung der Grafschaftsverwaltung gegenüber den Gemeindeverwaltungen bei den drei Systemen eine ganz verschiedene ist, daß sie die der letzteren bald überwiegt, bald hinter ihr zurücksteht. Im »Neu-England-System« ist die Grafschaftsverwaltung von entschieden geringerer Bedeutung als die Gemeindeverwaltung, im »Südlichen-System« dagegen von entschieden größerer; im »Kompromiß-System« endlich stehen sich beide Verwaltungen ziemlich gleich.

Das Grafschaftswahlamt in den mittleren und westlichen Staaten.

Wie erinnerlich, ist es das letztgenannte System, das in diesen Staaten herrscht. Es zeichnet sich ganz besonders dadurch aus, daß alle oder fast alle Ämter durch allgemeine Wahl besetzt werden, im Gegensatz zu den anderen Systemen, wo eine mehr oder weniger große Anzahl von Ämtern durch Ernennung von seiten der Staats- oder anderer Behörden besetzt wird. In vielen Fällen regeln die Staatsverfassungen die Wahl der Grafschaftsbeamten[1]. Man unterscheidet zwei Formen des Kompromiß-Systems: das Aufseher-System (supervisor system), und das Kommissar-System (commissioner system). Wo das erstere herrscht[2], wählen die Bürger einer jeden Gemeinde in der Grafschaft einen Aufseher. Bei dem Kommissar-System[3] hingegen werden gewöhnlich drei Kommissare von den Bürgern der ganzen Grafschaft gewählt oder manchmal auch in jedem von den drei Bezirken, in welche

[1] Stimson, American Statute Law, p. 47, sec. 210 B. Wo auch Grafschaftsämter durch Ernennung zu besetzen sind, werden auch diese gewöhnlich durch die Staatsverfassungen bestimmt.

[2] U. a. in den Staaten Wisconsin, Illinois, Minnesota, Michigan, New York, Nebraska. Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 439, 453, 465.

[3] U. a. in Pennsylvanien, Ohio, Kansas, Iowa, Missouri, Indiana und zum Teil auch in Maine, Massachusetts und Minnesota. Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 180, und Howard a. a. O. Vol I, p. 442.

die Grafschaften zu diesem Zwecke eingeteilt werden[1]. Außer den oben genannten Beamten sind noch folgende, meistens für zwei Jahre[2], zu wählen: ein Grafschaftsrichter (county judge), ein Grafschaftssekretär (county clerk), ein Grafschaftsschatzmeister (county treasurer), ein Sheriff (sheriff), ein Registrierungsbeamter (register of deeds), ein Bezirksanwalt (district attorney), ein Leichenbeschauer (coroner), ein Steuereinschätzer (assessor), ein Steuereinnehmer (tax collector), ein Armenaufseher (superintendent of the poor[3]), ein Erbbestätigungsrichter (probate judge), ein Graftschaftschulinspektor (county superintendent of education[4]), oft auch ein Gerichtschreiber des Kreisgerichts (clerk of the circuit court)[5], besonders in den westlichen Staaten, ein Landmesser (surveyor) und in einigen Staaten auch noch verschiedene andere Beamte[6].

Das Grafschaftswahlamt in den nordöstlichen Staaten.

Bei dem hier geltenden »Neu-England-System« wird die Grafschaft als Lokalverwaltungsbezirk fast gänzlich zugunsten der Gemeinden ignoriert[7]. Die Zahl der Beamten ist gering, und sie besitzen auch nur geringe administrative Befugnisse. Infolgedessen konzentriert sich das Interesse bei den Lokalwahlen

---

[1] Die Aufseher oder Kommissare bilden den Grafschaftsausschuß (county board). Von Interesse ist hier, daß diese Beamten gewöhnlich vom Staate beauftragt werden, Wahlgesetze zu veröffentlichen, Wahltage bekanntzugeben und als Wahlprüfungskommission tätig zu sein. Morehouse, Supervisors Manual, p. 115, 347, 352, 355, 363.

[2] Stimson, American Statute Law, p. 47, und Fairlie, Local Government, p. 101, 102, 107, 113—23.

[3] In vielen Staaten vorhanden. Siehe auch Constitution of the State of Wisconsin, Amendment Art. VI, sec. 4.

[4] Wird gewöhnlich in der Frühjahrswahl gewählt (Richterwahl), im Gegensatz zu den übrigen Beamten, die meist im Herbst gewählt werden.

[5] Constitution a. a. O. Art. VII, sec. 12.

[6] Die Namen der Grafschaftsbeamten wie ihre Zahl sind verschieden. Oft haben Beamte mit denselben Befugnissen in verschiedenen Staaten verschiedene Namen; so heißt z. B. der Erbbestätigungsrichter in den nordöstlichen Staaten »probate judge«, im Staate Georgia »ordinary« und in den Mittelstaaten »surrogate judge«. Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 191.

[7] Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 185.

fast ganz auf den Kampf um die Gemeindeämter. Im Staate Rhode Island ist die Grafschaft nur ein Bezirk der Gerichtsverwaltung, und der höchste Exekutivbeamte, der Sheriff, wird sogar vom Staatsunterhaus (general assembly) ernannt[1]. In Vermont werden nur ein Sheriff und zwei Hilfsrichter des Grafschaftsgerichts (assistant judge of the county court) gewählt[2]. Der Grafschaftschatzmeister wird von den Hilfsrichtern[3] und die Mitglieder einer Ausgleichungskommission (county equalizing board)[4] werden von den Gemeindeeinschätzungsbeamten aus ihrer eigenen Zahl ernannt[5]. Im Staate Connecticut gibt es auch einen Grafschaftsausschuß, der dem Aufseher oder dem Kommissarausschuß des Kompromiß-Systems gleichsteht. Jedoch gehen die Mitglieder desselben nicht aus einer Volkswahl hervor, sondern werden vom Staatsunterhaus ernannt[6]. Die Mitglieder dieses Ausschusses ernennen ihrerseits dann einen Grafschaftschatzmeister. Die Grafschaftsleichenbeschauer werden vom Staatsobergericht (supreme court) ernannt, und nur der Sheriff wird von den Wählern gewählt[7]. Im Staate New Hampshire gibt es mehr Grafschaftswahlämter. Drei Kommissare, ein Sheriff, ein Beamter der Justizverwaltung (solicitor); ein Registrierungsbeamter und ein Erbbestätigungsrichter werden hier von den Grafschaften gewählt[8]. Die Tendenz in diesen nordöstlichen Staaten ist heute auf Vermehrung der Wahlämter gerichtet und somit auf die Erhöhung der Bedeutung der Grafschaft als Organ der Lokalverwaltung[9].

---

[1] Public Statutes of Rhode Island p. 39 u. 74.

[2] Revised Statutes of Vermont p. 732, 733, 517, 573.

[3] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 186.

[4] Revised Statutes of Vermont p. 124, 125.

[5] Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 186.

[6] Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 186.

[7] General Statutes of Connecticut 1888, p. 429—32, 434, 740, 748.

[8] General Laws of New Hampshire 1878, p. 80—94. Ebenso Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 459, 464.

[9] Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 188.

Das Grafschaftswahlamt in den südlichen Staaten.

Das »Südliche-System« ist der gerade Gegensatz zu dem »Neu-England-System«, indem hier alle wichtigen Funktionen der Lokalverwaltung von den Grafschaften besorgt werden und die Gemeindeverwaltungen fast ohne Bedeutung sind[1]. Allgemein ist im Süden das Kommissar-System eingeführt, und zwar werden in jeder Grafschaft drei Kommissare gewählt[2]. Im Staate Virginien herrscht indes in einigen Grafschaften das Aufseher-System. Diese Aufseher werden in besonderen Bezirken (magisterial districts) gewählt, in die die Grafschaften dazu eingeteilt sind[3]. Steuerkommissare (commissioners of revenue) werden gleichfalls vom Volke gewählt, ebenso ein Grafschaftsrichter (county judge)[4]. Unterrichtsangelegenheiten stehen im Süden allgemein unter Aufsicht der Staatsgewalt, die gewöhnlich den Grafschaftschulinspektor bzw. eine entsprechende Kommission sowie sonstige Schulbeamte ernennt[5]. Ebenso werden in Tennessee die Friedensrichter, die hier große amtliche Befugnisse innerhalb der Grafschaften haben, vom Staatsunterhause ernannt. Im Staate Nord-Carolina sieht man deutlich die Tendenz auf Vermehrung der Wahlämter im Süden. Hier werden Friedensrichter, die früher ebenfalls vom Staats-

---

[1] Die Hauptaufgaben der Lokalverwaltung, die nicht durch Grafschaftsbeamte erledigt werden, sind Schulangelegenheiten, für die Schulbezirke geschaffen sind, und Kommunal- oder Munizipalaufgaben, welche von den Städteverwaltungen besorgt werden. So u. a. in Virginien, Kentucky, Tennessee, Texas und Alabama. Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 237; ebenso Alabama Code 1886, Vol. I, p. 221, 222. Siehe auch 5 unten,

[2] Howard a. a. O. Vol. I, p. 468.

[3] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 191.

[4] Dieser Beamte hat große Befugnisse. Unter anderem trifft er Entscheidung in Wahlkonflikten zwischen den Kandidaten und besitzt auch die seltene Befugnis der Entlassung von Grafschaftsbeamten. Howard a. a. O. Vol. I, p. 466, 467.

[5] In einigen Fällen erfolgt die Ernennung dieser Beamten auch durch das Grafschaftsgericht. In Süd- und Nord-Carolina und in Georgia soll es sogar keine Schulbezirke innerhalb der Grafschaft geben und deswegen keine Schulbezirksbeamten, da alle Lokal-Schulangelegenheiten durch Grafschaftsbeamte besorgt werden. Goodnow a. a. O. Vol. I, p. 191.

unterhaus ernannt wurden, jetzt vom Volke gewählt. Auch werden ein Leichenbeschauer, ein Registrierungsbeamter, ein Landmesser, ein Bezirksanwalt (solicitor), ein Gerichtschreiber und in gewissen Grafschaften auch ein Schatzmeister und Mitglieder des Ausschusses der Grafschaftskommissare gewählt[1]. Der höchste Verwaltungsbeamte, der Sheriff, wird jedoch durchweg vom Volke gewählt[2]. Grafschaftsteuereinnehmer und -schatzmeister werden in diesen Staaten nicht gewählt, da der Sheriff hier die Verwaltungsdienste dieser Beamten selbst leistet[3]. Im Staate Georgia wird ein hoher Verwaltungsbeamter, der sogenannte »ordinary«, der dieselbe Stelle einnimmt wie die drei Kommissare oder die Aufseher in anderen Staaten, vom Volke gewählt[4], und ebenso einige Friedensrichter. Ein Schatzmeister, ein Schreiber und gewisse andere Beamte werden von der Staatsgewalt oder durch den »ordinary« ernannt[5]. Die Entwicklung im Süden der Vereinigten Staaten geht, wie in den nordöstlichen Staaten, auf Vermehrung der Wahlämter in der Grafschaftsverwaltung.

Die Wahlverhältnisse in den drei Gruppen von Grafschafts-Verwaltungssystemen in den verschiedenen Einzelstaaten können dahin zusammengefaßt werden, daß die Grafschaftswahlen am wichtigsten dort sind, wo das Kompromiß-System herrscht, da hier die größte Anzahl von Ämtern durch Wahl zu besetzen ist. In den nordöstlichen Staaten, wo die Grafschaftsämter nur gering an Zahl, zum Teil Ernennungsämter und meistens ohne Belang sind, haben sie dagegen nur geringe Bedeutung. Im Süden endlich haben die Grafschaftswahlen noch nicht die allgemeine große Bedeutung, die sie bei der

---

[1] Laws of North Carolina 1901, chap. 89, p. 2.

[2] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 468.

[3] Code of North Carolina 1883, p. 287, 312; ebenso Howard a. a. O. Vol. I, p. 469, 470.

[4] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 192. Er besitzt u. a. auch die Befugnisse eines Erbbestätigungsrichters.

[5] Constitution of Georgia, Art. V, sec. 5; Code of Georgia 1882, Part 1, title 6, chap. 3; title 5, chap. 8.

Wichtigkeit der Grafschaftsverwaltung haben sollten, weil die Besetzung vieler Ämter noch durch Ernennung von seiten der Staats- oder irgendeiner Lokalgewalt erfolgt.

Das Wahlamt in der Gemeindeverwaltung.

Die amerikanische Gemeinde oder »town« nimmt etwa dieselbe Stellung in der Lokalverwaltung ein wie die »parish« in England, wurde aber schon zur Zeit der Kolonisation Amerikas ganz anders ausgebildet. An die Stelle der zentralisierten Verwaltung der »parish«, in der die Friedensrichter von der Zentralregierung und alle Unterbeamten von den Friedensrichtern ernannt wurden, trat in den Kolonien eine demokratische Gemeindeorganisation, in der es von Anfang an nur Wahlämter gab. Die amerikanische Gemeinde, ein Symbol der Selbstregierung, ist also, im Gegensatz zu der Grafschaft, kein englisches Erzeugnis, sondern eine durchaus amerikanische Schöpfung.

In den nordöstlichen Kolonien Massachusetts, Connecticut und Rhode Island wurde sie früher eingeführt als die Grafschaft, — nämlich sofort nach der Landung der Kolonisten in Plymouth 1620[1]; schon vor derselben wählten die 100 Mitglieder der Plymouth-Kolonie Carver zum »Gouverneur«, und nach dessen Tode in demselben Winter wurde Bradford sein Nachfolger bis 1657. Von Anfang an wurden die öffentlichen Angelegenheiten von Plymouth, das 1630 300 Einwohner hatte, durch Wahlbeamte besorgt[2]. In Pennsylvanien und anderen Kolonien südlich von New York erschien dagegen die Gemeindeverwaltung später als die der Grafschaften[3].

Die amerikanischen Gemeinden wurden gegründet entweder durch einen Vertrag der Ansiedler untereinander (Plymouth) oder durch Patent der Kolonialregierung (z. B.

[1] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 170, gibt 1630 als das Jahr der Einführung der Gemeinde in Massachusetts an, wahrscheinlich ist dabei die Massachusetts-Bai-Kolonie gemeint, die 1630 durch John Winthrop und 1000 Ansiedler gegründet wurde.

[2] Fiske, United States History, p. 91.

[3] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 385.

Hempstead auf Long Island, N. Y., das durch Patent des Generaldirektors Kieft 1644 gegründet wurde) oder durch Gesetzgebung des Staates, wie es heute der Fall ist[1]. Alle früher selbständigen Gemeinden wurden später den Kolonien einverleibt.

In Massachusetts wurden 1630 schon Gemeindevorsteher, Sekretär, Schatzmeister, Schutzleute und andere Beamte gewählt; doch wurden in einigen Ansiedlungen auch verschiedene Beamte von den Gemeindevorstehern ernannt[2]. In New York wurden von 1683 an ein Aufseher, zwei Steuereinschätzer, ein Schutzmann, ein Steuereinnehmer, ein Sekretär, ein Straßenaufseher, ein Landmesser und ein Armenaufseher, also fast der vollständige Beamtenstand der heutigen Gemeinde, in einer Gemeindeversammlung aller Grundbesitzer gewählt[3]. In Pennsylvanien erledigte anfangs die Grafschaftsverwaltung alle Lokal-Verwaltungsangelegenheiten, aber am Schluß des 17. Jahrhunderts wurden auch hier einige Gemeindebeamte gewählt[4]. Die Einführung der Wahlamts-Gemeindeverwaltung ging später desto rascher vor sich.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung in den Einzelstaaten weist eine noch grössere Verschiedenheit auf als die der Grafschaften. Wie diese ist sie bis aufs kleinste durch Staatsgesetze und Verfassungen bedingt und bestimmt[5]. Drei Gruppen von Gemeindeverwaltungen lassen sich unterscheiden, die sich ihrer geographischen Verbreitung nach mit den drei Arten von Grafschaftsverwaltungen decken, durch die sie bedingt werden; denn wie schon angedeutet, was die Grafschaft als

---

[1] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 56.

[2] Howard a. a. O. Vol. I, p. 78, 88, 96.

[3] Laws of New York, Nov. 2, 1683.

[4] Howard a. a. O. Vol. I, p. 385.

[5] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 183. Auch als Beispiel, Constitution of Wisconsin, Art. VI, sec. 2, Art. VII, sec. 12, 14, 15, Art. X, sec. 4, 5, Art. XIII, sec. 7, 8, 9, 10 und Amendments Art. VI, sec. 4, Art. VII, sec. 12, Art. XI, sec. 3, in denen eingehende Bestimmungen über die Organisation der Lokalverwaltung enthalten sind.

Lokal-Verwaltungsorgan an Bedeutung verliert oder gewinnt, gewinnen oder verlieren die Verwaltungsorgane der Gemeinden, aus denen die Grafschaft besteht.

Das Gemeindewahlamt in den mittleren und westlichen Staaten.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht entweder ein einzelner Beamter, der unter verschiedenen Namen: als Aufseher (supervisor)[1], Kurator (trustee)[2] oder Vorsteher (chairman)[3] vorkommt, oder aber ein Ausschuß oder Gemeinderat (town board). Letzterer setzt sich gewöhnlich zusammen aus dem Gemeindevorstand, dem Gemeindeschreiber (town clerk) und einigen Friedensrichtern[4]. Außer diesen Beamten gibt es allgemein einen Steuereinnehmer (tax collector), einen Einschätzer (assessor), einen Schatzmeister (treasurer), einen Landmesser (surveyor), einen Armenaufseher, (overseer of the poor), einen Straßenaufseher (highway commissioner) und einige Polizeibeamte (constables)[5].

Diese Beamten werden für ein Jahr, seltener für zwei Jahre von den Bürgern der Gemeinde gewählt, und zwar gewöhnlich in der Frühjahrswahl. Für Lokal-Schulangelegenheiten sind die Gemeinden meist in besondere Schulbezirke eingeteilt. In jedem von ihnen wird eine Ortsschulbehörde gewählt, die aus einem Schuldirektor (school director), einem Schulschatzmeister (school treasurer) und einem Schulschreiber (school clerk) oder auch aus einem Schulausschuß (school board of trustees) besteht. Jedoch ist besonders zu betonen, daß die Wahl dieser Beamten gewöhnlich von allen politischen Einrichtungen völlig unabhängig ist[6]. Der Wahltag, das Ver-

---

[1] So genannt im Staate New York.

[2] So genannt in den Staaten Indiana und Missouri.

[3] So genannt im Staate Wisconsin.

[4] So in Ohio, Minnesota, Nord- und Süd-Dakota, Pennsylvanien und Iowa. Wo ein besonderer Gemeindevorstand vorgesehen ist, wirkt der Gemeinderat nur als beratende Körperschaft mit, nicht aber als ausführende Gewalt. Howard, Local Constitutional History of the United Staates, Vol. I, p. 168, 169.

[5] Cocker, Civil Government in Michigan, p. 26; Howard a. a. O. Vol. I, p. 170; Fairlie, Local Government, p. 158—77.

[6] In gewissen Staaten, wie z. B. Ohio, findet die Wahl der Schulbehörde jedoch zur Zeit der städtischen und Gemeindewahlen im Herbt statt.

fahren bei der Wahl, die Amtszeit der Behörde, welche zwischen ein und vier Jahren variiert, werden allgemein durch Staatsgesetz bestimmt. Zur gegebenen Zeit versammeln sich alle stimmberechtigten Bürger [1] des Bezirks an einem öffentlich bekannt gegebenen Tage, gewöhnlich im Schulgebäude selbst, und entscheiden dann über die Schulbehörde für das kommende Jahr, über das Gehalt des Lehrers, darüber, ob eine männliche oder weibliche Person angestellt werden soll, über die Höhe des Beitrages zum Schulfonds, sowie sonstige gerade vorliegende Angelegenheiten.

Das Gemeindewahlamt in den nordöstlichen Staaten.

Wie erinnerlich, besitzt die Gemeindeverwaltung in den nordöstlichen Staaten (New England States) eine ganz hervorragende Bedeutung. Die höchsten Verwaltungsbeamten sind hier die Gemeindevorsteher, »selectmen«, gewöhnlich drei an der Zahl [2]. Diese haben in vielen Fällen das Recht der Ernennung von gewissen anderen Ortsbeamten [3]. Neben ihnen stehen noch Polizeibeamte (constables), ein Steuereinschätzer, ein Steuereinnehmer, ein Armenaufseher, ein Gemeindeschreiber, ein Schatzmeister und eine Schulbehörde [4]. Diese Beamten, und in verschiedenen Staaten noch gewisse andere, werden jährlich, und zwar allgemein in Massenversammlungen der stimmberechtigten Bürger der Gemeinden gewählt [5].

---

[1] Wie erinnerlich besitzen in vielen Staaten auch die Frauen in Schulangelegenheiten das aktive wie das passive Wahlrecht.

[2] Im Staate Rhode Island besteht der Gemeindevorstand aus sieben Mitgliedern. Public Statutes of Rhode Island 1882, p. 109—19.

[3] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. I, p. 227.

[4] Im Gegensatz zu den meisten übrigen Staaten der Union (s. oben) sind in den nordöstlichen Staaten die Schulbezirke im allgemeinen identisch mit den Gemeindegebieten. Auch werden hier die Schulbeamten gewöhnlich jährlich in den politischen »town meetings« oder Gemeindeversammlungen gewählt. Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 189. Howard a. a. O. Vol. I, p. 235.

[5] Diese »town meetings« haben eine ganz besondere Stellung im politischen Leben der nordöstlichen Staaten erhalten. Der Keim der freiheitlichen Bewegung fand hier seinen frühesten Boden. Alle örtlichen, ja alle nichtstaatlichen Verwaltungsfragen fanden nach Gründung der Union hier Entscheidung und Ausführung. Die Bedeutung dieser Gemeindeversammlungen wurde dadurch

Das Gemeindewahlamt in den südlichen Staaten.

Im Süden der Union ist die Gemeinde als Verwaltungsgebiet fast gänzlich unbekannt [1]. Die in den nördlichen Staaten überall vorhandenen Gemeindeversammlungen gibt es hier nicht [2]. In einigen Staaten bestehen kleinere Verwaltungsgebiete mit Namen »town«, ohne jedoch eine körperschaftliche Organisation (juristische Persönlichkeit) zu besitzen [3]. In manchen werden Gemeindekommissare, Friedensrichter, Straßenaufseher und Polizeibeamte von den Bürgern der Gemeinde gewählt; in den meisten Fällen aber, wo diese Beamten überhaupt vorhanden sind, werden sie von der Grafschaftsverwaltung oder anderswie ernannt.

Das Wahlamt in der Stadtverwaltung.

Die Organisation der städtischen Verwaltungen, wie die der Grafschaften und Dörfer, wird im allgemeinen vom Staate fetsgesetzt [4]. Städtisches Oberhaupt ist der Bürgermeister (mayor). Neben ihm sind tätig eine Anzahl Chefs oder Vorstände von Exekutivdepartements, und die üblichen ausführenden Unterbeamten. Die Amtszeit des Bürgermeisters ist

---

erheblich gesteigert, so dass sie die Schauplätze von vielen der wichtigsten Ereignisse im politischen Leben der Kolonien wurden, besonders während der Revolution. Howard a. a. O. Vol. 1, p. 56, 227.

[1] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. 1, p. 189.

[2] Ebenda.

[3] Howard, Local Constitutional History of the United States, Vol. 1, p. 190. Im Jahre 1874 wurde ein Versuch gemacht, die Gemeindeorganisation des Staates New York im Staate Virginien einzuführen, jedoch ohne Erfolg. Man wollte sich nicht an eine andere Einteilung der Lokalverwaltung gewöhnen. Goodnow a. a. O. Vol. 1, p. 189.

[4] Dies geschieht dadurch, daß der Stadt ein Patent (charter) ausgefertigt wird, in dem die Einzelheiten der Organisation und die besonderen Rechte und besonderen Pflichten der Verwaltung mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse festgestellt sind. Jede Stadt wie auch jedes Dorf hat also im allgemeinen ihr eigenes Patent, wogegen die Organisation der Grafschaften durch allgemeines Staatsstatut festgesetzt wird. Es besteht große Ungleichheit in der städtischen Organisation in den verschiedenen Bundesstaaten. Die Staatsverfassungen bestimmen gewöhnlich ausdrücklich die Rechte des Staates bei Bewilligung der Patente. So in Constitution of Wisconsin, Art. XI, sec. 1—5.

sehr verschieden und variiert zwischen einem Jahre in Boston und vier Jahren in Philadelphia und New York[1].

Die Zahl der Verwaltungsbeamten und deren Amtsbezirke und Befugnisse sind verschieden je nach den Patentbestimmungen, der Größe und den örtlichen Eigentümlichkeiten der Städte. Sehr häufig sind folgende Ämter vorhanden: Schatzmeister, Kontrolleur, Stadtanwalt, Registrierungsbeamter, Steuereinnehmer, Marschall, Eichmeister, Steuereinschätzungsausschuß, Leichenbeschauer, Sheriff, Nachlaßverwalter, Ausschuß für öffentliche Arbeiten (Bauten), Sekretär, Straßenkommissare usw. Neben diesen Ämtern, von denen eine wechselnde Zahl durch Wahl besetzt wird, und deren Dauer zwischen einem und vier Jahren variiert, stehen in allen größeren Städten eine ganze Anzahl anderer administrativer Ämter, die durch Ernennung seitens des Bürgermeisters, oft mit Zustimmung der städtischen Kammer, oder durch Wahl der städtischen Kammer oder Kammern besetzt werden[2].

Die Tendenz geht heute auf die Ernennung der meisten dieser Beamten, wo dies noch nicht geschieht, durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates[3]. Eine Ausnahme bildet jedoch der höchste fiskalische Beamte, der Stadtschatzmeister, der fast überall gewählt wird[4]. In vielen und

[1] Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 117; Pennsylvania Laws dated June 1, 1885, Art. I, sec. 1.

[2] In St. Louis werden z. B. 13 von den Exekutivbeamten gewählt und eine große Anzahl ernannt. Gewählt werden der Kontrolleur, Schatzmeister, Auditor, Registrator, Steuereinnehmer, Marschall, Eichmeister, Vorsitzende der Einschätzungskommission, Leichenbeschauer, Sheriff, Ober-Grundbuchbeamte, Nachlaßverwalter, Vorsitzende des Ausschusses für öffentliche Arbeiten; im Staate Oregon sogar der städtische Ingenieur. Siehe auch Bryce, The American Commonwealth, 3d Ed. 1897, Vol. I, p. 633. Wie Bryce mit Recht behauptet, herrscht in der Organisation der amerikanischen Städte eine beispiellose Ungleichheit.

[3] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 208.

[4] Eingehende Ausführungen hierüber in Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 68, 114, 123, 171; Vol. VII, p. 173, 298, 331, 329. In Baltimore ernennt jedoch der Bürgermeister diesen Beamten. Goodnow a. a. O. Vol. 9, p. 211.

auch großen Städten, wie Boston[1], St. Louis[2] und New Orleans[3], werden aber auch heute noch alle höheren Exekutivbeamten gewählt[4]. Im allgemeinen sind die Amtszeiten dieser Beamten denen der Bürgermeister gleich, doch ist dies nicht immer der Fall[5].

Der Stadtrat besteht aus einer oder zwei Kammern, und die Mitglieder werden fast ohne Ausnahme gewählt[6]. Während z. B. New York und Chicago nur eine Kammer[7] haben, ist in Boston, Baltimore, St. Louis und Philadelphia das Zweikammersystem eingeführt[8]. Letzteres System ist sehr verbreitet, und da wo es herrscht, ist das städtische Gebiet oft zum Zwecke der Wahl in verschieden große Bezirke geteilt[9], da die Oberkammer (council) gewöhnlich viel weniger Mitglieder hat als die Unterkammer (board of aldermen). Auch werden die Mitglieder der Oberkammer in einigen Städten nicht in besonderen Wahlbezirken, sondern in der ganzen Stadt gewählt[10].

---

[1] Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 116.

[2] Ebenda Vol. V, p. 106, 171.

[3] Ebenda Vol. VII, p. 173.

[4] Unter dem Einflusse der starken demokratischen Bewegung Mitte des 19. Jahrh. wurden fast alle höheren Exekutivbeamten der Städte vom Volke gewählt. Während der letzten Jahre ging man aber wieder zur Ernennung dieser Beamten über, um die städtische Verwaltung möglichst durch Zentralisierung zu stärken.

[5] Wo dies nicht der Fall ist, werden die betreffenden Beamten ohne Ausnahme gewählt. So in St. Louis und Boston. Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 121, 123, 156.

[6] Diese städtischen Kammern werden mit verschiedenen Namen bezeichnet. Die (kleinere) Oberkammer nennt man gewöhnlich »city council« (St. Louis). Die (größere) Unterkammer wird meist mit »board of aldermen« (Milwaukee) oder »house of delegates« (St. Louis) oder »chamber of delegates« (Louisville) bezeichnet. Wo nur eine Kammer besteht, wird diese allgemein »city council« genannt. Hierüber auch Wilcox, The American City, 1904.

[7] New York Laws 1882, chap. 410, sec. 29.

[8] Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 118, 157.

[9] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. I, p. 216.

[10] Johns Hopkins University Studies, Vol. 5, p. 157. In Chicago wurde sogar Minderheitsvertretung in der städtischen Kammer eingeführt. Goodnow, a. a. O. Vol. I, p. 216.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates variiert zwischen einem in New York[1] und vier Jahren in St. Louis[2]. Wo das Zweikammersystem eingeführt ist, ist sie für die Mitglieder der Oberkammer gewöhnlich länger als für die der Unterkammer[3].

Innerhalb der städtischen Gerichtsverfassung wird gewöhlich eine nach der Größe der Städte wechselnde Zahl von Stadtrichtern (oft auch nur ein Richter) gewählt. Ihre Amtszeit währt ein bis fünfzehn[4], durchschnittlich etwa fünf Jahre. Auch werden eine Anzahl Friedensrichter für zwei bis vier Jahre vom Volke gewählt und ebenso in größeren Städten auch Polizeirichter mit der gleichen Amtsdauer[5].

Das Wahlamt in der Dorfverwaltung.

Die Dorfverwaltung ist in den Vereinigten Staaten nicht allgemein verbreitet. In den nordöstlichen Staaten Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Rhode Island, wo die Bevölkerung ziemlich gleichmäßig dicht und die Gemeindeverwaltung, wie schon hervorgehoben, besonders ausgeprägt ist, gibt es nur in gewissen Gegenden der Staaten Connecticut und Rhode Island Dorfverwaltungen[6]. Dagegen wurde in den mittelwestlichen und nordwestlichen Staaten, also im größten Teil der Union, die Dorfverwaltung als eine willkommene Ergänzung der Gemeindeverwaltung allgemein eingeführt; denn in diesen Gegenden, wo die Bevölkerung ver-

---

[1] Laws of New York, 1882, chap. 410, sec. 29.

[2] Johns Hopkins University Studies, Vol. V, p. 157.

[3] So in St. Louis, wo die Amtszeit in der Oberkammer 4 Jahre und in der Unterkammer 2 Jahre währt. Goodnow, City Government in the United States, 1904.

[4] Ashley, The Federal State, p. 411.

[5] Bryce, The American Commonwealth, 3 d Ed., Vol. I, p. 626. Die Anzahl der Friedensrichter wird oft durch Staatsgesetz festgelegt. So in Nord-Carolina, wo drei Friedensrichter für jede Gemeinde bestimmt sind, und ein Friedensrichter für je 1000 Einwohner einer Stadt oder eines Dorfes. (Revised Laws of North Carolina 1905, sec. 1409.) In einigen Staaten wird sie auch durch eine bestimmte Behörde festgesetzt. So in Ohio, wo dem Gerichtshof für Zivilsachen diese Befugnis zusteht. (Ohio Election Laws, sec. 566.)

[6] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. 1, p. 219.

hältnismäßig oft in Gruppen über große Gebiete zerstreut ist, fand man die einfachen Gemeindeverwaltungsorgane unzureichend für die Ansprüche der Dörfer. Die Staatsgesetze enthalten gewöhnlich die Bedingungen, unter denen die Einwohner eines Dorfes sich als solches inkorporieren lassen können[1].

Als höchster Verwaltungsbeamter wirkt im Dorfe der Vorsteher, »chairman« oder »president« genannt. Er ist gewöhnlich Vorsitzender eines Dorfausschusses, der sich aus drei oder auch mehr Kuratoren (trustees) zusammensetzt[2]. Neben diesen Beamten stehen ein Schatzmeister, ein Sekretär, ein Steuereinnehmer, ein Straßenaufseher und oft unter anderen auch ein besonderer Registrierungsbeamter, die alle gewöhnlich vom Volke gewählt werden. In gewissen Fällen werden auch einige von diesen Beamten vom Dorfausschuß ernannt, ebenso wie die Mitglieder der Feuer- und Sicherheitspolizei, der Eichmeister (sealer of weights and measures) und sonstige Unterbeamte. Gewisse gerichtliche Beamte, oft Polizeirichter (police justices) genannt, werden in vielen Staaten gleichfalls von den Dorfbewohnern gewählt. Mit Ausnahme des Dorfvorstehers und des Dorfausschusses, dessen Mitglieder in gewissen Fällen zwei Jahre im Amte bleiben, werden die Beamten in der Regel für ein Jahr gewählt[3].

Tabellarische Zusammenstellung der Wahlämter in der Nordamerikanischen Union[4].

A. Bundesregierung.

Name des Wahlamtes.	Amtszeit.
Exekutivbeamte.	
Präsident	4 Jahre
Vizepräsident	4 -

(Streng genommen eigentlich nur die Wahl von Präsidentschaftswählern.)

---

[1] Im Staate New York müssen mindestens 300 Personen innerhalb einer Quadratmeile wohnen, um sich als Dorf zusammenschließen zu können. New York Laws 1870, chap. 291, sec. 1.

[2] Goodnow, Comparative Administrative Law, Vol. 1, p. 220.

[3] Goodnow a. a. O. Vol. 1, p. 220.

[4] Diese Aufstellung wird der Übersichtlichkeit halber gebracht. Doch sind,

Name des Wahlamtes.	Amtszeit.
Legislativbeamte.	
Bundesunterhausmitglieder	2 Jahre

B. Staatsregierung.

Exekutiv- und Administrativbeamte[1].	
Gouverneur	1—4 Jahre
Vizegouverneur	1—4 -
Staatssekretär	1 - 4 -
Staatsschatzmeister	1—4 -
Kontrolleur	1—4 -
Staatsanwalt	1—4 -
Staatsschulinspektor (meistens Frühjahrswahl)	1—4 -
Legislativbeamte.	
Staatsoberhausmitglieder	1—4 Jahre
Staatsunterhausmitglieder	1—2 -
Gerichtsbeamte (meistens Frühjahrswahl).	
Staatsoberrichter	2 bis Lebenszeit
Staatskreisrichter	2 bis 8 Jahre

C. Lokalverwaltung.

a) Grafschaftsverwaltung.

Exekutiv- und Administrativbeamte.	
Sheriff	meistens 2 Jahre
Leichenbeschauer	- 2 -

---

wie auf den vorhergehenden Seiten zur Genüge betont wurde, die Zahl, die Namen und Amtszeiten der Wahlämter in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Wo kein besonderer Vermerk gemacht ist, findet die Wahl der Beamten allgemein im Herbst statt. In einigen Staaten, wie Oregon und Louisiana, fallen die Haupt- oder Herbst- und die Frühjahrswahlen zusammen.

[1] In vielen Staaten werden auch noch weitere Administrativbeamte gewählt. Die obengenannten Beamten, sowie alle anderen, die für den ganzen Staat gewählt werden, nennt man Staatsbeamte (state officers); wogegen Mitglieder des Bundesunterhauses, der Staatslegislatur, Kreisrichter und alle anderen Beamten, die in Bezirken innerhalb des Staates gewählt werden, als Bezirksbeamte (district officers), und alle Beamten der Lokalverwaltung (s. oben C.) als Lokalbeamte (local officers) bezeichnet werden.

Name des Wahlamtes.	Amtszeit.
Schatzmeister	meisten 2 Jahre
Registrierungsbeamter	- 2 -
Landmesser	- 2 -
Armenaufseher	- 2 -
Steuereinschätzer	- 2 -
Steuereinnehmer	- 2 -
Schulinspektor	- 2 -
Sekretär	- 2 -
Bezirksanwalt	- 2 -

Legislativbeamte.

Aufseher oder Kommissare	meistens 2 Jahre

Gerichtsbeamte (oft Frühjahrswahl).

Grafschaftsrichter	2—4 Jahre
Kreisgerichtsschreiber[1]	meistens 2 -
Erbbestätigungsrichter	2 -

b) Gemeindeverwaltung (meistens Frühjahrswahl).

Exekutiv- und Administrativbeamte[2].

Gemeindevorsteher oder Ausschuß	1—2 Jahre
Sekretär	1—2 -
Schatzmeister	1—2 -
Steuereinschätzer	1—2 -
Steuereinnehmer	1—2 -
Armenaufseher	1—2 -
Straßenaufseher	1—2 -
Landmesser	1—2 -
Polizeibeamter	1—2 -

Gerichtsbeamte.

Friedensrichter	2—4 Jahre

[1] Staatsbeamter innerhalb der Grafschaft.

[2] Die Gemeindeversammlung ist die gesetzgebende Körperschaft der Gemeinde, d. h. das Organ zum Erlaß der Gemeindeverordnungen; oder sie ermächtigt auch den Gemeinderat, bzw. den Vorsteher oder Ausschuß dazu.

c) Stadtverwaltung (gewöhnlich Frühjahswahl).

Name des Wahlamtes.	Amtszeit.
Exekutivbeamte[1].	(meistens 2 Jahre)
Bürgermeister	meistens 1—4 Jahre
Schatzmeister	- 1—4 -
Legislativbeamte[2].	
Oberkammermitglieder	meistens 2—4 Jahre
Unterkammermitglieder	- 1—2 -
Gerichtsbeamte.	
Stadtrichter	1—15 Jahre
Polizeirichter	2—4 -
Friedensrichter	2—4 -

d) Dorfverwaltung (gewöhnlich Frühjahrswahl)[3].

[1] Eine Reihe von Exekutivbeamten, ähnlich denen in der Staatsregierung, werden, wie wir schon gesehen haben (S. 46) in vielen Städten gewählt, in anderen dagegen ernannt.

[2] In den größeren Städten sind gewöhnlich zwei, in den kleineren Städten nur eine Kammer. Dies trifft jedoch nicht immer zu.

[3] Wie schon hervorgehoben, ist die Dorfverwaltung, bzw. die Zahl und Art der Wahlämter, in den größeren Dörfern der Stadtverwaltung in den kleineren Städten ähnlich, in kleineren Dörfern der Gemeindeverwaltung auf dem platten Lande. [Für die Beschaffung von Material, das auf S. 45 und 48 Verwendung fand, ist der Verfasser dem Prof. Dr. Paul S. Reinsch von der Universität Wisconsin und dem Herrn McConachie dortselbst verpflichtet.]



Lebenslauf.

Ich, Ernst C. Meyer, bin geboren am 21. April 1878 zu Cedarburg, Wisconsin (U. S. A.), wo ich die Bürgerschule bis zu meinem 15. Lebensjahr besuchte. Darauf bezog ich das Lehrerseminar zu Oshkosh bis zu meinem 17. Lebensjahr und war danach bis 1898 als Volksschullehrer in der Grafschaft Milwaukee tätig. Von 1898 bis 1901 lag ich an der Universität zu Madison, Wisconsin, philosophischen und juristischen Studien ob und vollendete das dortige Studium mit dem Titel B. S. Von 1901 bis 1902 verfolgte ich weitere Studien auf politischem Gebiete und war von 1902 bis 1905 an den Universitäten Leipzig und Berlin immatrikuliert.

Allen meinen hochverehrten deutschen Lehrern bin ich zu größtem Danke verpflichtet.

Erschienen sind von mir folgende Werke:

“Nominating Systems”, Madison, Wisconsin 1902.

“Commercial Travellers in Foreign Countries”, Washington, D. C. 1904.

“Industrial Education in Germany”, Washington, D. C. 1905.

Außerdem kürzere Abhandlungen in Zeitschriften und Zeitungen.









